

**Satzungen
und
Ordnungen
der Studierendenschaft
der Universität des Saarlandes**



Ausgabe Juli 2009

Inhalt

Satzung	
der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes.....	4
<i>zuletzt geändert vom 53. Studierendenparlament am 06.12.2006</i>	
Finanzordnung	
der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes	17
<i>zuletzt geändert vom 53. Studierendenparlament am 07.12.2005</i>	
Beitragsordnung	
der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes.....	21
<i>Zuletzt geändert vom 55. Studierendenparlament am 28.10.2008</i>	
Fachschaftsrahmensatzung (FSRS)	
der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes.....	23
<i>Zuletzt geändert vom 54. Studierendenparlament am 04.06.2008</i>	
Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament	
der Universität des Saarlandes	31
<i>Zuletzt geändert vom 54. Studierendenparlament am 04.06.2008</i>	
Wahlordnung für die Direktwahl von Referaten	
der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes.....	42
<i>Zuletzt geändert vom 53. Studierendenparlament am 06.12.2006</i>	
Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes	
der Universität des Saarlandes	51
<i>zuletzt geändert vom 53. Studierendenparlament am 17.05.2006</i>	
Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)	
der Universität des Saarlandes	58
<i>Beschlossen vom 55. AStA am 23.09.2008</i>	
Geschäftsordnung des Ältestenrates	
der Universität des Saarlandes	62
<i>Zuletzt geändert vom 53. Ältestenrat am 11.01.2006</i>	
Hinweise	66
Impressum.....	66

Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

zuletzt geändert vom 53. Studierendenparlament am 06.12.2006

VGL. DIENSTBLÄTTER 2004, S. 222, 2006, S. 106 UND 2006, S. 504

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 88 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935) folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 22. Januar 2004 (Dienstbl. S. 222) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird:

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 22. Januar 2004 (Dienstbl. S. 222) mit Änderung vom 07.12.2005 (Dienstbl. S. 106) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird:

I. Die Studierendenschaft

Artikel 1 Begriff

- (1) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität des Saarlandes. Sie umfasst alle an der Universität des Saarlandes immatrikulierten Studentinnen und Studenten.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten gemäß § 88 Abs. 1 des Saarländischen Universitätsgesetzes (SUG) selbst.

Artikel 2 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. Das Parlament (StuPa)
 2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 3. Der Ältestenrat
 4. Die Vollversammlung
 5. Die Fachschaftskonferenz (FSK)
- (2) Alle Gremien der studentischen Selbstverwaltung tagen öffentlich. Entscheidungen der Gremien in Personalangelegenheiten können unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen werden. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse, Satzungen und Ordnungen werden auf eine Art und Weise bekannt gemacht, die allen Studierenden eine Kenntnisnahme ermöglicht. Dies ist der Fall, wenn die entsprechenden Informationen wenigstens am Aushangsbrett im AStA aushängen.

Artikel 3 Aufgaben der Studierendenschaft

Den Organen der Studierendenschaft obliegen innerhalb des durch § 88 Abs. 2 SUG gesetzten Rahmens folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden.
2. Die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen.
3. Die Förderung der politischen Bildung sowie der kulturellen, ökologischen, geistigen und musischen Interessen der Studierenden.
4. Die Pflege regionaler, überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen.
5. Die Pflege des Studierendensports unbeschadet der Verpflichtung der Universität nach § 2 Abs. 6 Satz 2 des SUG.
6. Die Förderung eines verantwortlichen Handelns in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
7. Die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden.
8. Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studentenwerkes.

Artikel 4 Rechte der Studentinnen und Studenten

- (1) Jede Studentin und jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken und alle studentischen Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Insbesondere hat jede Studentin und jeder Student folgende Rechte:
 1. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Urabstimmungen und Vollversammlungen.
 2. Jeder Studentin und jedem Student kann in allen Organen der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

II. Das Parlament (StuPa)

Artikel 5 Begriffsbestimmung

Das Parlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Artikel 6 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Das Parlament ist zuständig:
 1. für die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des AStA,
 2. für die Wahl von Mitgliedern des Ältestenrates,
 3. für die Wahl und Abwahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
 4. für die Festlegung des Vorschlags des AStA zur Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand des Studentenwerkes,
 5. für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Präsidium der Universität des Saarlandes bei Entscheidungen über die Verwendungen der Einnahmen aus Studiengebühren gemäß § 6 Abs. 7 der Gebührenordnung für die grundständigen Studiengänge sowie konsekutiven Masterstudiengänge an der Universität des Saarlandes.
- (2) Das Parlament kontrolliert den AStA. Es nimmt die Rechenschaftsberichte aus dem AStA entgegen.
- (3) Dem Parlament obliegt insbesondere die Beschlussfassung
 1. in allen Haushaltsangelegenheiten,
 2. über Entscheidungen hinsichtlich des Zusammenwirkens mit Studierendenschaften anderer Hochschulen, die Bindungswirkung für andere Organe der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes haben.
- (4) Das Parlament kann Mitglieder der Studierendenschaft mit deren Einverständnis damit beauftragen, im Namen der Studierendenschaft besondere Aufgaben wahrzunehmen.

- (5) Auf Verlangen eines Drittels der Abgeordneten des Parlamentes ist eine Vollversammlung der Studierendenschaft einzuberufen.
- (6) War der Ältestenrat innerhalb eines Semesters dreimal in Folge beschlussunfähig, so kann das Parlament den Ältestenrat mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder auflösen und hat unverzüglich einen neuen Ältestenrat zu wählen.

Artikel 7 Parlamentswahlen

- (1) Die Mitglieder des Parlamentes werden in freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlen für ein Jahr gewählt. Die Anzahl der Abgeordnetenmandate beträgt in der Regel 33.
- (2) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Näheres regelt eine vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder zu beschließende Wahlordnung.

Artikel 8 Einberufung

- (1) Das Parlament tritt nach der in der Wahlordnung vorgesehenen Einberufungsfrist zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Es wird einberufen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ältestenrates oder durch ein Drittel der neu gewählten Mitglieder.
- (2) Das Parlament wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden während der Vorlesungszeit zu mindestens einer ordentlichen Sitzung im Monat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine ordentliche Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn sie frühestens fünf Vorlesungstage nach Absendung der schriftlichen Einladung an die Parlamentarierinnen und Parlamentarier stattfinden soll. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei einer außerordentlichen Sitzung reduziert sich diese Frist auf drei Werktagen. Über andere Formen der Zusendung kann mit jedem einzelnen Parlamentarier im schriftlichen Einvernehmen entschieden werden.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist bei der Einladung gilt gegenüber einem Mitglied des Studierendenparlamentes als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.
- (5) Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden:
 1. auf Verlangen der AStA-Vorsitzenden oder des AStA-Vorsitzenden;
 2. auf Verlangen von 3 AStA-Referentinnen oder AStA-Referenten;
 3. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Parlamentes;
 4. auf Beschluss des Ältestenrates.
- (6) Die Sitzungen des Parlamentes sind durch Aushang an den entsprechenden Anschlagstellen und durch die Informationsorgane der Studierendenschaft anzukündigen.

Artikel 9 Teilnahmepflicht

Alle Abgeordneten, alle Mitglieder des AStA, mindestens ein delegiertes Mitglied des Ältestenrates und mindestens je ein delegiertes Mitglied jedes Ausschusses nach Artikel 14 Absatz 2 und 3 sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlamentes teilzunehmen. Sofern ein Ausschuss kein Mitglied delegiert, gilt die Anwesenheitspflicht für die oder den Vorsitzenden des Ausschusses.

Artikel 10 Vorstand und Geschäftsordnung

- (1) Das Parlament wählt aus seinen Reihen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die Schriftführer müssen in gesonderten Wahlgängen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Parlamentes auf sich vereinigen. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat als gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält.

- (3) Eine Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der Schriftführerinnen oder Schriftführer erfolgt durch Wahl einer neuen Kandidatin oder eines neuen Kandidaten. Es gilt das Wahlverfahren gemäß Abs. 2. Eine Abwahl muss Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sein.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Parlamentes ist für die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse des Parlamentes, der Vollversammlung und der Urabstimmung zuständig.
- (5) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Parlamentes beschlossen und geändert werden kann.

Artikel 11 Beschlussfassung

- (1) Das Parlament kann nur in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen beraten und beschließen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist das Parlament nicht beschlussfähig, so muss binnen drei Werktagen zu einer außerordentlichen Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Stehen auf einer außerordentlichen Sitzung nach Abs. 1 Satz 3 Entscheidungen an, die einer qualifizierten (absoluten oder Zweidrittel-) Mehrheit bedürfen, und sind diese Mehrheiten wegen Abwesenheit von Abgeordneten nicht zu erreichen, so ist unverzüglich zu einer weiteren außerordentlichen Sitzung einzuladen.
- (3) Auf dieser außerordentlichen Sitzung nach Abs. 2 wird in Fällen, in denen die Satzung eine absolute Mehrheit der Mitglieder vorsieht, mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden entschieden.
- (4) Auf die sich aus Abs. 3 ergebenden Konsequenzen ist in der Einladung hinzuweisen.

Artikel 12 Mehrheiten

- (1) Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist eine Mehrheit von mehr als 50% des jeweiligen Quorums.
- (2) Schreibt diese Satzung keine absolute oder Zweidrittel-Mehrheit vor, so genügt es zur Beschlussfassung, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben werden, d. h. eine einfache Mehrheit besteht.

Artikel 13 Antragsrecht

- (1) Das Antragsrecht im Studierendenparlament haben:
 1. Mitglieder des Parlamentes,
 2. jedes Mitglied aus jedem Ausschuss des Parlamentes,
 3. die AStA-Mitglieder,
 4. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Fachschafftskonferenz,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ältestenrates,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines jeden Fachschafftsrates.
- (2) Allen Studierenden kann das Antragsrecht eingeräumt werden.

Artikel 14 Ausschüsse

- (1) Das Parlament bildet Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Behandlung besonderer Aufgaben.
- (2) Das Parlament bildet folgende Ausschüsse:
 1. den Hauptausschuss, der die Kontinuität der Selbstverwaltung in den Semesterferien wahrt;
 2. den Haushalts- und Finanzausschuss;
 3. den Rechts- und Satzungsausschuss.
- (3) Weitere Ausschüsse können auf Beschluss des Parlamentes nach Bedarf eingerichtet werden.
- (4) Der Hauptausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die Besetzung des Hauptausschusses richtet sich nach der Zusammensetzung des Parlamentes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Von den nicht berücksichtigten Listen wird jeweils ein Mitglied benannt, das dem Hauptausschuss in beratender Funktion angehört.

- (5) Die Mitgliederzahl der übrigen Ausschüsse richtet sich nach der Anzahl der im Studierendenparlament vertretenen Listen, die mit dem Faktor 2 multipliziert wird. Jede im Parlament vertretene Liste hat das Recht mit einem Mitglied vertreten zu sein, die übrigen Plätze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt. Die Ausschussmitglieder werden vom Parlament gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die zuständigen Referentinnen und Referenten des AStA sind beratende Mitglieder des jeweiligen Ausschusses. Zu den Mitgliedern der Ausschüsse können – außer beim Hauptausschuss – auch Nichtabgeordnete gewählt werden. Jeder und jede durch Persönlichkeitswahl gewählte Abgeordnete, der oder die keiner Liste angehört, hat das Recht, jedem Ausschuss mit Ausnahme des Hauptausschusses als beratendes Mitglied anzugehören. Diese Regelung gilt nur für Abgeordnete, die bei der zurückliegenden Wahl nicht für eine Liste zur Verhältniswahl kandidiert haben.
- (7) Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, haben eine beschlussvorbereitende Funktion für das Parlament.
- (8) Der Hauptausschuss hat keine Entscheidungsbefugnis in Personalfragen gemäß Artikel 6 Abs. 1, in Angelegenheiten gemäß Artikel 6 Abs. 3 und in Haushaltsfragen.

Artikel 15 Auflösung oder Ausscheiden

- (1) Das Studierendenparlament kann sich mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder auflösen. In diesem Falle findet innerhalb von 45 Vorlesungstagen eine Neuwahl des Studierendenparlaments statt. Vorlesungsfreie Zeiten werden auf diese Frist nicht angerechnet.
- (2) Fällt die Auflösung des Parlamentes in das Sommersemester, so wird die Wahl des nächsten ordentlich zu wählenden Parlamentes vorgezogen. Die Amtszeit dieses neuen Parlamentes verlängert sich in diesem Fall um die entsprechende Zeit.
- (3) Die Amtsperiode des Parlamentes dauert in der Regel ein Jahr und beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der Konstitution des neuen Parlamentes.
- (4) Bei Auflösung währt die Amtsperiode bis zur Konstitution des neuen Parlamentes.
- (5) Das Mandat einer oder eines Abgeordneten erlischt durch
 1. Mandatsniederlegung, die schriftlich beim Vorstand einzureichen ist,
 2. Exmatrikulation,
 3. Tod.
- (6) Das Mandat ruht während einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im AStA. Für die Zeit des Ruhens rückt die oder der nächste Listenkandidat/in ins Parlament nach und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der oder des in andere Gremien gewählten Abgeordneten ein. Nach einem Rücktritt/Ausscheiden aus dem AStA besteht das Recht, wieder in das Abgeordnetenmandat einzutreten. Die Geltendmachung dieses Rechts ist der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments mit der Rücktrittserklärung schriftlich zu erklären. Macht das aus dem AStA ausgeschiedene Mitglied dieses Recht nicht geltend, so gilt dies als Verzicht. Der Wiedereintritt in Rechte und Pflichten einer oder eines Abgeordneten erfolgt am Tag nach dem Eingang der Erklärung bei der oder dem Parlamentsvorsitzenden. An Stelle der oder des wieder eintretenden Abgeordneten scheidet jene oder jener Abgeordnete/r aus dem Parlament aus, die oder der als letztes über den Wahlvorschlag, aufgrund dessen das aus dem AStA ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, seinen oder ihren Sitz erlangt hatte. Die entsprechenden Feststellungen trifft unverzüglich die oder der Parlamentsvorsitzende.
- (7) Artikel 15 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 3 gilt auch für Mitglieder in Ausschüssen des Parlaments gemäß Artikel 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 14 Abs. 3.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Artikel 16 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Das Parlament ist über die laufenden Geschäfte zu informieren. Der AStA ist dem Parlament verantwortlich und hat dessen Beschlüsse durchzuführen. Dem AStA obliegt insbesondere die Ausführung des vom Parlament beschlossenen Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (3) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Einberufung zur AStA-Sitzung und deren Beschlussfassung sowie die Stellvertretung der AStA-Vorsitzenden oder des AStA-Vorsitzenden regelt. Hilfsweise wird die Geschäftsordnung des Parlaments sinngemäß angewandt. Der AStA beschließt zu Beginn seiner Amtszeit einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die sachlichen Zuständigkeiten aller AStA-Mitglieder und der weiteren Beschäftigten geregelt werden.

Artikel 17 Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. einer oder einem Vorsitzenden, die oder der ein Referat oder ein Projekt leiten muss,
 2. mindestens einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der ein Referat oder Projekt leiten muss,
 3. einer Referentin oder einem Referenten, die oder der für das Finanzgebaren zuständig ist; sie oder er ist die oder der ZWEITzeichnungsberechtigte im Sinne dieser Satzung und kann weder das Amt des AStA-Vorsitzes bekleiden noch gemäß Art. 18 Abs. 3 zur oder zum stellvertretenden ERSTzeichnungsberechtigten bestimmt werden,
 4. einer Referentin oder einem Referenten für die Außenstelle Homburg,
 5. aus weiteren Referentinnen und Referenten sowie Projektleiterinnen und Projektleitern, die gemäß Art. 18 gewählt werden.
- (2) Beratende AStA-Mitglieder können die ihnen zugeordneten Referentinnen und Referenten bzw. Projektleiterinnen und Projektleiter in deren Auftrag bei Abstimmungen im AStA vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (3) Art und Zahl der Referate und Projekte werden vom Studierendenparlament auf Vorschlag der oder des AStA-Vorsitzenden festgesetzt.
- (4) Zeichnungsberechtigt im Sinne des Haushaltsrechts des Saarlandes sind:
 1. die oder der Vorsitzende,
 2. eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, zu wählen gemäß Artikel 18 Abs. 3, sofern keine AStA-Doppelspitze gemäß Artikel 18 b eingerichtet wurde,
 3. die oder der ZWEITzeichnungsberechtigte,
 4. die oder der stellvertretende Zweitzeichnungsberechtigte, sofern die Finanzreferentin oder der Finanzreferent eine Co-Referentin oder einen Co-Referenten vorgeschlagen hat, die oder der vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigt worden ist.

Artikel 18 Wahl der stimmberechtigten AStA-Mitglieder

- (1) Die oder der AStA-Vorsitzende wird vom Parlament durch die absolute Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Sollte bei der Wahl der oder des AStA-Vorsitzenden im ersten und im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht werden, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Parlamentes.
- (2) Das Parlament wählt auf Vorschlag der oder des AStA-Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit eine, einen oder mehrere stellvertretende AStA-Vorsitzende.

- (3) Vom Parlament wird mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag der oder des AStA-Vorsitzenden eine Finanzreferentin oder ein Finanzreferent gewählt. Weiterhin wird eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden zur oder zum stellvertretenden Erstzeichnungsberechtigten bestimmt, sofern keine AStA-Doppelspitze gemäß Artikel 18 b eingerichtet wurde. Schlägt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent eine Co-Referentin oder einen Co-Referenten vor, die oder der zugleich stellvertretende Zweitzeichnungsberechtigte oder stellvertretender Zweitzeichnungsberechtigter sein soll, ist zur Bestätigung ebenfalls die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich. Die Co-Referentin oder der Co-Referent darf nicht zugleich Mitglied des Studierendenparlaments sein.
- (4) Die oder der AStA-Vorsitzende schlägt dem Parlament die Referentinnen und Referenten sowie die Projektleiterinnen und Projektleiter vor. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Abweichend von Art. 18 Abs. 4 kann das Parlament mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, bestimmte Referentinnen und Referenten sowie bestimmte Projektleiterinnen und Projektleiter durch Direktwahl wählen zu lassen. Das Verfahren regelt eine entsprechende Wahlordnung für Direktwahlen. Den Zeitpunkt der Direktwahlen sowie Beginn und Ende der Amtszeit direkt Gewählter legt das Parlament fest. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr.
- (6) Die Referentin oder der Referent für die Außenstelle Homburg wird durch Direktwahl gewählt. Art. 18 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 18a Wahl der beratenden AStA-Mitglieder

- (1) Jede Referentin und jeder Referent kann zur Unterstützung ihres oder seines Referats Co-Referentinnen oder Co-Referenten vorschlagen, die vom Parlament mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Artikel 18 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Amtsantritt als Co-Referentin oder Co-Referent führt nicht zu einem Ruhen des Abgeordnetenmandats gemäß Artikel 15 Abs. 6.
- (3) Im Falle des Ausscheidens der Referentin oder des Referenten aus dem AStA verliert auch die Co-Referentin oder Co-Referent ihre oder seine AStA-Mitgliedschaft. Co-Referentinnen und Co-Referenten können von der oder dem ihnen zugeordneten Referentin oder Referenten schriftlich dem Parlamentsvorstand zur Entlassung vorgeschlagen werden, was vom Parlament mit einfacher Mehrheit bestätigt wird, oder aber vom Parlament gemäß Artikel 20 Abs. 2 abgewählt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Projektleiterinnen und Projektleiter sowie Co-Projektleiterinnen und Co-Projektleiter.

Artikel 18b Doppelspitze

- (1) Das Studierendenparlament kann die Einrichtung einer Doppelspitze aus zwei AStA-Vorsitzenden beschließen, indem es einem einheitlichen Wahlvorschlag, der zwei Namen enthält, im Verfahren nach Artikel 18 Abs. 1 zustimmt.
- (2) Die beiden Mitglieder der Doppelspitze sind zur wechselseitigen Vertretung befugt und auch wechselseitig gegenüber dem Studierendenparlament verantwortlich. Die wechselseitige Vertretungsbefugnis gilt auch für die Befugnisse nach dieser Satzung.
- (3) Erledigt sich das Amt eines Mitglieds der Doppelspitze gemäß Artikel 19 Abs. 4, endet automatisch auch die Amtszeit des anderen Mitglieds.
- (4) Beschließt das Studierendenparlament die Einrichtung einer Doppelspitze, muss in einem gesonderten Wahlgang eines der beiden Mitglieder zur oder zum Erstzeichnungsberechtigten gemäß Artikel 17 Abs. 4 Nr. 1 gewählt werden. Das jeweils andere Mitglied ist zugleich stellvertretende oder stellvertretender Erstzeichnungsberechtigte oder Erstzeichnungsberechtigter gemäß Artikel 17 Abs. 4 Nr. 2.
- (5) Für den Fall der Einrichtung einer Doppelspitze kann von der Wahl von stellvertretenden AStA-Vorsitzenden abgesehen werden.

Artikel 19 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des AStA beginnt mit seiner Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des folgenden Parlamentes.
- (2) Bis zur Neuwahl des AStA führt der ausscheidende AStA die Geschäfte kommissarisch weiter, sofern das Parlament nichts anderes beschließt.
- (3) Die geschäftsführenden Zeichnungsberechtigten dürfen keine neuen geschäftlichen oder sonst ausgabenwirksamen Beschlüsse oder andere Beschlüsse treffen, die in irgendeiner Form Bindungswirkung für ein Organ der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes haben könnten. Die Geschäftsführung der Zeichnungsberechtigten dient zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und erfüllt die Kontinuität der Studentischen Selbstverwaltung bis zur Wahl der neuen Zeichnungsberechtigten.
- (4) Die Amtszeit eines AStA-Mitgliedes beginnt mit seiner Wahl und endet vorzeitig durch:
 1. Rücktritt;
 2. Aussprechen des Misstrauens oder Entlassung durch das Parlament;
 3. Amtsantritt im Ältestenrat;
 4. Exmatrikulation;
 5. Tod.

Artikel 20 Misstrauensvotum und Rücktritt

- (1) Das Parlament spricht der AStA-Vorsitzenden oder dem AStA-Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten das Misstrauen aus, indem es mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gemäß dem Verfahren in Art. 18 Abs. 1 wählt.
- (2) Andere Mitglieder des AStA können vom Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (3) Eine Abwahl nach Abs. 1 und 2 muss Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sein.
- (4) Der Rücktritt eines AStA-Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Parlamentsvorstand. Beim Rücktritt der AStA-Vorsitzenden oder des AStA-Vorsitzenden ist innerhalb von 15 Vorlesungstagen nach Zugang der Rücktrittserklärung beim Parlamentsvorstand das Parlament unter entsprechendem Hinweis zur Neuwahl einzuberufen.

IV. Der Ältestenrat

Artikel 21 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

- (1) Der Ältestenrat ist das interne Schlichtungs- und Kontrollgremium der Studierendenschaft. Er berät die anderen Organe der Studierendenschaft über die Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft sowie über die ordnungsgemäße Durchführung der Parlamentssitzungen und entscheidet in strittigen Fällen. Er entscheidet in seinen Angelegenheiten selbst und wird darüber hinaus nur auf Antrag einer oder eines Betroffenen tätig. Außerdem erfüllt der Ältestenrat die ihm sonst in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Beschlüsse und Ordnungen, die nicht der Zustimmung des zuständigen Ministeriums bedürfen, können vom Ältestenrat für nichtig erklärt werden.
- (3) Er prüft die Wahlen zum Studierendenparlament und auf Antrag einer Betroffenen oder eines Betroffenen alle die Studierendenschaft betreffenden Wahlen.
- (4) Die Mitglieder des Ältestenrates haben ein uneingeschränktes Informationsrecht.
- (5) Zur Veröffentlichung seiner Beschlüsse finden die Vorschriften zur Veröffentlichung von Parlamentsbeschlüssen entsprechende Anwendung.
- (6) Der Ältestenrat kann von jeder und jedem Studierenden der Universität des Saarlandes angerufen werden.

Artikel 22 Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus 7 Mitgliedern der Studierendenschaft sowie 7 Ersatzmitgliedern zusammen, die in der studentischen Selbstverwaltung ein Mandat inne gehabt oder ein Amt ausgeübt haben. Sie dürfen weder Mitglied des AStA noch des Studierendenparlaments sein.
- (2) Sollte der Ältestenrat sich mit einer Angelegenheit befassen, in der eines seiner Mitglieder befangen ist, so ruht sein Mandat in dieser Angelegenheit. Die Mitgliedschaft ruht für ein Mitglied ebenfalls, solange es noch als geschäftsführend Zeichnungsberechtigte oder geschäftsführend Zeichnungsberechtigter im Amt ist.

Artikel 22a Wahl und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Parlament in seiner ersten ordentlichen Sitzung des Sommersemesters gewählt. Die Besetzung des Ältestenrates sollte sich nach der Zusammensetzung des Parlaments richten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Parlamentes.
- (2) Die Amtsperiode des Ältestenrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Parlaments. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des darauffolgenden Parlaments. Bis dieses einen Parlamentsvorsitzenden gewählt hat, bleiben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des scheidenden Ältestenrates kommissarisch im Amt.
- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig durch
 1. schriftlichen Rücktritt beim Parlamentsvorstand;
 2. Beginn der Mitgliedschaft im StuPa;
 3. Beginn der Mitgliedschaft im AStA;
 4. Exmatrikulation;
 5. Tod.

Artikel 23 Vorsitz

- (1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie, führt das Protokoll und ist für die Veröffentlichung der Beschlüsse verantwortlich. Zur Einberufung des Ältestenrates gelten die Vorschriften dieser Satzung bzgl. der Einberufung des Studierendenparlaments.

Artikel 24 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Artikel 25 Konstituierende Sitzung

Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ältestenrates obliegt der oder dem Vorsitzenden des Parlaments.

V. Vollversammlung**Artikel 26 Begriffsbestimmung**

- (1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft ist die Versammlung der immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Vollversammlung der Studierendenschaft dient der Information der Studentinnen und Studenten über die Arbeit der Organe der Studierendenschaft. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Studierendenschaft bei. Die Vollversammlung der Studierendenschaft kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft richten. Diese sollen die Empfehlungen der Vollversammlung auf ihrer jeweils nächsten Sitzung beraten. Die Organe der Studierendenschaft sind an die Empfehlungen der Vollversammlung der Studierendenschaft nicht gebunden.
- (3) Eine Vollversammlung der Studierendenschaft wird einberufen

1. auf Verlangen von einem Drittel der Parlamentsmitglieder,
2. auf Beschluss des AStA,
3. auf Antrag von mindestens 5 Fachschaften und
4. auf Verlangen der Studierendenschaft, wozu es eines schriftlichen Antrages von mindestens 2% der immatrikulierten Studierenden bedarf.
- (4) Die Vollversammlung der Studierendenschaft wird von der oder dem Vorsitzenden des Parlamentes unter Vorlage der Tagesordnung einberufen und geleitet. Es gilt die Geschäftsordnung des Parlamentes.
- (5) Auf einer Vollversammlung der Studierendenschaft ist jede und jeder Studierende rede- und antragsberechtigt.
- (6) Empfehlungen werden mit Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen.

VI. Urabstimmung**Artikel 27 Begriffsbestimmung**

- (1) Eine Urabstimmung ist ein von den Studentinnen und Studenten per geheimer Abstimmung gefasster Beschluss.
- (2) Durch Urabstimmungen können Beschlüsse zu Sachthemen an die Organe der Studierendenschaft gerichtet werden, denen diese Organe Folge zu leisten haben.
- (3) Eine Urabstimmung findet statt
 1. auf Beschluss des Parlamentes mit einfacher Mehrheit,
 2. auf Verlangen von Mitgliedern der Studierendenschaft, wozu es eines schriftlichen Antrages von mindestens 5% der immatrikulierten Studierenden bedarf.

Artikel 28 Durchführung

- (1) Die Urabstimmung wird vom Parlament an fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (2) Der Antrag zur Beschlussfassung für die Urabstimmung muss so abgefasst sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit „JA“ oder „NEIN“ abstimmen können.

Artikel 29 Bindungswirkung

- (1) Die Bindungswirkung im Sinne von Art. 27 Abs. 2 tritt nur dann ein, wenn 20% der immatrikulierten Studierenden an der Abstimmung teilgenommen haben. Andernfalls haben Beschlüsse der Urabstimmung die gleiche Wirkung wie solche der Vollversammlung.
- (2) Das Ergebnis der Urabstimmung kann binnen 10 Tagen beim Ältestenrat angefochten werden.

VII. Fachschaften**Artikel 30 Begriffsbestimmung**

- (1) Eine Fachschaft umfasst die Studentinnen und Studenten im Hauptfach eines oder mehrerer verwandter Studiengänge, sowie die Studentinnen und Studenten im 2. und 3. Fach im Rahmen eines Magisterstudienganges. Fakultätsübergreifend besteht eine Fachschaft Lehramt, der alle Studierenden mit dem Studienziel Lehramt angehören.
- (2) Jede Fachschaft gibt sich eine Satzung, die in einer Fachschaftsurabstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Anstelle der Fachschaftsurabstimmung kann eine Fachschaftsvollversammlung treten, bei der allen Mitgliedern der Fachschaft die Teilnahme ermöglicht werden soll. Gibt sich eine Fachschaft keine Satzung, so gilt die Fachschaftsrahmensatzung.

Artikel 31 Organe

- (1) Organe einer Fachschaft sind:
 1. der Fachschaftsrat,
 2. die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Weitere Organe kann die jeweilige Fachschaftssatzung vorsehen.

- (3) Die Satzung der jeweiligen Fachschaft sieht Regelungen zur Beschlussfassung in den Organen der Fachschaft vor.

Artikel 32 Aufgabe

Im Rahmen der Aufgabe der Studierendenschaft (Art. 3) obliegt einem Fachschaftsrat insbesondere die Vertretung der gemeinsamen fachlichen Belange seiner Fachschaft.

Artikel 33 Fachschaftsrat

- (1) Ein Fachschaftsrat wird in freien, direkten, gleichen und geheimen Wahlen gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig durch
 1. schriftlichen Rücktritt;
 2. Ausscheiden aus der Fachschaft;
 3. Exmatrikulation;
 4. Tod.
- (3) Der Fachschaftsrat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte, welches für die Finanzen zuständig ist.
- (4) Die Mittelbewirtschaftung für die von der Studierendenschaft zugewiesenen Gelder liegt beim AStA. Den Fachschaften wird ein Betrag zugewiesen, der die ordnungsgemäße Arbeit der Fachschaften gewährleistet. Dieser setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Betrag pro Mitglied der jeweiligen Fachschaft zusammen. Studierende im 2. und 3. Fach eines Magisterstudienganges werden nicht berücksichtigt. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (5) Näheres, insbesondere die Einberufung, regelt die jeweilige Fachschaftssatzung.

Artikel 34 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung ihrer Mitglieder.
- (2) Die Vollversammlung der Fachschaft dient der Information der Studentinnen und Studenten über die Arbeit des Fachschaftsrates. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Fachschaft bei. Die Vollversammlung der Fachschaft kann Empfehlungen an die Organe der Fachschaft richten. Über die Bindung der Fachschaftsorgane entscheidet die jeweilige Fachschaftssatzung.
- (3) Eine Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
 2. auf Verlangen der Fachschaft, wozu es eines schriftlichen Antrages von mindestens 2% der eingeschriebenen Studentinnen und Studenten des jeweiligen Studienganges bedarf. Falls kein Fachschaftsrat existiert, so kann auch der AStA eine Vollversammlung der Fachschaft einberufen.
- (4) Die Vollversammlung der Fachschaft wird vom Fachschaftsrat geleitet. Falls kein Fachschaftsrat existiert, wird diese Aufgabe von der Fachschaftsreferentin oder dem Fachschaftsreferenten übernommen. Es gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes analog.
- (5) Auf der Vollversammlung der Fachschaft sind alle Mitglieder der Fachschaft rede- und antragsberechtigt.
- (6) Empfehlungen werden mit der Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen.
- (7) Näheres regelt die jeweilige Fachschaftssatzung.

Artikel 35 Fachschaftsurabstimmung

Für eine Fachschaftsurabstimmung gelten analog die Bestimmungen der Art. 27, 28 und 29. Das entsprechende Quorum der Bindungswirkung gemäß Art. 29 Abs. 1 regelt die Fachschaftssatzung.

VIII. Die Fachschaftskonferenz (FSK)

Artikel 36 Begriffsbestimmung

Die Fachschaftskonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft von Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaften.

Artikel 37 Aufgaben und Durchführung

- (1) Die Fachschaftskonferenz dient dem Informationsaustausch zwischen den Fachschaften.
- (2) Jede Fachschaft besitzt eine Stimme in der Fachschaftskonferenz.
- (3) Die Fachschaftskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse der FSK haben keinerlei Bindungswirkung für andere Organe der Studierendenschaft.

IX. Finanzwesen

Artikel 38 Haushaltsplan

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossenen Beitragsordnung von ihren Mitgliedern Beiträge. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen gemäß Abs. 1. Die Aufnahme von Darlehen ist unzulässig.
- (4) Die Studierendenschaft erstellt einen Haushaltsplan für ein Rechnungsjahr als Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig ist. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 39 Beschlussfassung über den Haushaltsplan; Änderung des Haushaltsplanes

- (1) Das Parlament berät und beschließt in der Regel vor Beginn des Rechnungsjahres den Haushaltsplan. Die Beschlussfassung bedarf der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (2) Über Änderungen des Haushaltsplanes während des Geschäftsjahres beschließt das Parlament mit einem Nachtragshaushalt. Auch hier ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ein Nachtragshaushalt ist nur in der Vorlesungszeit in das Parlament einzubringen.

Artikel 40 Vollzug des Haushaltplanes

- (1) Der Haushaltplan ermächtigt den AStA, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Saarlandes.
- (3) Die Durchführung des Rechnungswesens und die Überwachung des Haushaltes wird in der Geschäftsordnung des AStA geregelt.
- (4) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres werden die Bücher der Studierendenschaft vom Kassenaufsichtsbeamten geprüft und der Abschluss festgestellt. Der Abschlußbericht ist dem Parlament vorzulegen.
- (5) Die Zeichnungsberechtigten des AStA tragen die Verantwortung für die den Organen der Studierendenschaft zugewiesenen Finanzmittel.
- (6) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 41 Zustimmung und Änderung

- (1) Die Satzung wird vom Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen und bedarf der Zustimmung der/des für das Hochschulwesen zuständigen Ministerin oder Ministers.
- (2) Änderungen dieser Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes und bedürfen der Zustimmung der/des für das Hochschulwesen zuständigen Ministerin oder Ministers.

Artikel 42 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 43 Außer-Kraft-Treten entgegenstehender Regelungen

- (1) Mit dem In-Kraft-treten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden Vorschriften der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes außer Kraft.
- (2) Die in dieser Satzung vorgeschriebenen Ordnungen der Studierendenschaft sind innerhalb von zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu erlassen bzw. anzupassen. Die vorlesungsfreie Zeit wird bei der Berechnung dieser Frist nicht angerechnet.
- (3) Die Satzung behält ihre Gültigkeit auch, wenn Teile der Satzung unwirksam sind.

Benjamin Grewer

Bernd Weber

Vorsitzender des 53. StuPa

Vorsitzender des 53. AStA

Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

zuletzt geändert vom 53. Studierendenparlament am 07.12.2005

VGL. DIENSTBLÄTTER 2004, S. 290 UND 2006, S. 110

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 88 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935) folgende Finanzordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 74 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 13. Mai 2003 (Dienstbl. 2004, S. 290) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird:

1. Verwaltung der Finanzen

§ 1 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig ist.
- (2) Der Haushaltsplan ermächtigt den AStA, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für jedes Haushaltsjahr auszugleichen. Das Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
- (5) Vermerke über die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind nur vorzusehen bei Titeln, durch die ähnliche oder verwandte Aufgaben zu erfüllen sind.
- (6) Über die Verwendung überplanmäßiger Einnahmen und Ausgaben hat das Parlament zu beschließen.
- (7) Die Aufnahme von Darlehen ist unzulässig.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres vom Studierendenparlament zu beschließen.
- (2) Kommt der Beschluss über den neuen Haushalt nicht vor Ablauf des Rechnungsjahres zustande, so kann die Exekutive ein Zwölftel des vorläufigen Haushaltsplanes in Einnahmen und Ausgaben pro Monat dem neuen Haushalt bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplanes für das laufende Rechnungsjahr zugrunde legen.
- (3) Änderungen des Haushaltsplanes während des Geschäftsjahres sind in einem Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (4) Gegenüber allen Beschlüssen hat die oder der Zweitzeichnungsberechtigte ein Einspruchsrecht, das innerhalb von 48 Stunden nach Zugang des Beschlusses ausgeübt werden muss.

- (5) Ist ein solcher Einspruch erfolgt, so ist erneut zu beraten und zu beschließen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, bedarf es zur endgültigen Beschlussfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten.

§ 3 Verantwortung

- (1) Die Verantwortung für das Finanzgebaren der Organe der Studierendenschaft liegt bei den Zeichnungsberechtigten. Sie kann nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Das Parlament überträgt einer Referentin oder einem Referenten die Zuständigkeit für das Finanzgebaren. Diese oder dieser ist die oder der Zweitzeichnungsberechtigte. Bestätigt das Studierendenparlament eine Co-Referentin oder einen Co-Referenten für Finanzen, ist diese oder dieser die oder der stellvertretende Zweitzeichnungsberechtigte.
- (3) Sämtliche Handkassen verwaltet die oder der AStA-Vorsitzende, die oder der stellvertretende Zeichnungsberechtigte oder die gemäß Absatz 2 bestimmte Person. Die Verwaltung der Handkassen kann delegiert werden.
- (4) *(entfällt)*
- (5) Der Geldverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos zu führen. Der Barbetrag einer Handkasse soll EUR 250,00 nicht überschreiten. Für jede Handkasse sind Aufzeichnungen zu führen. Sie sind wöchentlich abzuschließen.
- (6) Im Verkehr mit Banken sind 2 Personen gemeinsam zeichnungsberechtigt:
 1. Die oder der AStA-Vorsitzende oder die oder der zeichnungsberechtigte stellvertretende Vorsitzende und
 2. Die oder der Zweitzeichnungsberechtigte oder die oder der stellvertretende Zweitzeichnungsberechtigte.
- (7) Das Buchungswesen wird im Verfahren der kameralistischen Buchführung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- (8) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt sein.
- (9) Bei jeder Ausgabe müssen ersichtlich sein: Empfänger/in, Gegenstand, Grund und Datum.
- (10) Personen dürfen Rechnungsbelege, die ihre eigene Person betreffen, nicht feststellen.

§ 4 Beziehungen zu Dritten

- (1) Zuwendungen oder andere geldwerte Leistungen an Personen und Gruppen, die nicht satzungsmäßige Organe der Studierendenschaft sind, dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft gewährt werden. Zuwendungen oder andere geldwerte Leistungen an Dritte werden nur erteilt, wenn die Erfüllung dieser Aufgaben der Studierendenschaft selbst nur unter unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich wäre.
- (2) Für die Gewährung der Mittel gemäß Abs. 1 muss sichergestellt sein, dass sie im Sinne der Zweckbestimmung verwandt und unverzüglich abgerechnet werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit müssen beachtet werden.
- (3) Über die Gewährung der Zuwendung gemäß Abs. 1 hat das Parlament zu beschließen, wenn sie wiederholt gewährt werden sollen oder wenn sie einen Betrag von EUR 250,00 im Einzelfall überschreiten.

§ 5 Vermögen der Studierendenschaft

- (1) Über das Vermögen der Studierendenschaft ist ein Verzeichnis zu führen.
- (2) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres ist eine Inventur vorzunehmen.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres werden die Bücher der Studierendenschaft vom Kassenaufsichtsbeamten der Universität geprüft und der Abschluss festgestellt.
- (2) Der Abschlußbericht ist dem Parlament vorzulegen, das über die Entlastung der Zeichnungsberechtigten beschließt.

§ 7 Haushalts- und Finanzausschuss

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss und das Studierendenparlament haben mit einfacher Mehrheit das Recht, jederzeit eine Prüfung des Finanzgebarens vorzunehmen.
- (2) Der AStA ist verpflichtet, den Haushalts- und Finanzausschuss bei der Prüfung zu unterstützen, ihm Einblicke in alle Aufzeichnungen zu gewähren und jede Auskunft zu geben. Der AStA ist ferner auf Antrag verpflichtet, dem Ausschuss jede Eröffnung und Schließung einer Handkasse anzuzeigen.

2. Ersatz von Reisekosten

§ 8 Begriffsbestimmung

- (1) Dienstreisen im Sinne dieser Finanzordnung sind Fahrten im Auftrag der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes, die ausschließlich der Wahrnehmung der Aufgaben der studentischen Interessenvertretung dienen.
- (2) Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle sind keine Dienstreisen im Sinne dieser Finanzordnung.

§ 9 Verkehrsmittel

Dienstreisen im Sinne dieser Finanzordnung werden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt.

§ 10 Zustimmung

- (1) Dienstreisen bedürfen der Zustimmung des AStA. Der Antrag auf Reisekostenerstattung sollte spätestens eine Woche vor Reisebeginn gestellt sein. Der AStA hat den Antrag vor Zustimmung inhaltlich zu prüfen.
- (2) Die Zustimmung für die Reisen werden vom AStA im Rahmen der Haushaltsmittel für höchstens zwei Personen gewährt.
- (3) Über Reisekostenerstattung für Dienstreisen von mehr als fünf Tagen oder erstattungsfähigen Kosten von mehr als EUR 250,00 entscheidet das Studierendenparlament.
- (4) Die Reisekostenerstattung für Dienstreisen ist mit der Auflage eines Berichtes über die Inhalte der Reise verbunden.

§ 11 Vorschuss

Die Auszahlung eines Reisekostenvorschusses erfolgt auf Anweisung des AStA. Der Reisekostenvorschuss ist nach den erforderlichen Fahrtkosten und den voraussichtlichen Aufenthaltskosten zu berechnen.

§ 12 Abrechnung

- (1) Jede Dienstreise ist unverzüglich nach der Rückkehr beim AStA abzurechnen.
- (2) Es sind folgende Belege vorzulegen:
 1. Fahrkarte und
 2. Teilnahmebestätigung
 3. ggf. Quittungen für Tagungsgebühren
 4. Quittungen für sonstige Kosten

§ 13 Prüfung

- (1) Die Reisekostenabrechnungen werden vom AStA geprüft und „sachlich richtig“ gezeichnet, nachdem die gemäß § 11 Absatz 2 einzureichenden Originalbelege vorliegen.
- (2) Bei der Abrechnung der Reisekosten ist grundsätzlich ein Abrechnungsf formular der SUS zu benutzen.

§ 14 Erstattung der Fahrtkosten

- (1) Durch die Kasse der Studierendenschaft werden Fahrtkosten in Höhe des Fahrpreises der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG erstattet. Nach Möglichkeit sind verbilligte Fahrkarten zu benutzen.

- (2) Bei der Benutzung eines Privatfahrzeuges werden bei einer Person EUR 0,15 und bei der Benutzung durch mehrere Personen EUR 0,20 pro km erstattet.

§ 15 Erstattung von Tagegeldern

Bei Dienstreisen im Sinne dieser Finanzordnung werden pro Tag grundsätzlich Tagegelder von EUR 5,00 für Verpflegung und EUR 7,50 für Unterkunft erstattet.

§ 16 Erstattung von Tagungsgebühren

- (1) Tagungsgebühren werden in der Regel erstattet.
 (2) Sind in den Tagungsgebühren Unterkunft und/oder Verpflegung enthalten, dann entfällt die entsprechende Pauschale aus § 15.

3. Auslegungs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Auslegung

Für die Auslegung dieser Ordnung und für die in dieser Ordnung nicht geregelten Fälle gelten die Vorschriften der LHO (Landeshaushaltsordnung), RWB-Saar (Reichswirtschaftsbestimmungen Saar), RKO und RRO-Saar (Reichskassenordnung und Reichsrechnungslegungsordnung Saar).

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch das Studierendenparlament in Kraft.
 (2) Änderungen dieser Ordnung beschließt das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Benjamin Grewer

Vorsitzender des 53. StuPa

Bernd Weber

Vorsitzender des 53. AStA

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

Zuletzt geändert vom 55. Studierendenparlament am 28.10.2008

VGL. DIENSTBLÄTTER 2004, S. 287 UND 2009, S. 28

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 88 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935) folgende Beitragsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 22. Januar 2004 (Dienstbl. S. 287) beschlossen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 1 Beitragspflicht

Jede/r ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität des Saarlandes ist verpflichtet, zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft Beiträge zu leisten. Diese Beiträge gliedern sich in einen allgemeinen Studierendenschaftsbeitrag sowie einen Beitrag zum Semesterticket für die Dauer des Bestehens einer wirksamen Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft und der Saarländischen Nahverkehrsbund (SNS) GmbH, Völklingen, über ein Semesterticket.

§ 2 Höhe der Beiträge

Der allgemeine Studierendenschaftsbeitrag beträgt pro Semester 8,00 Euro, der Beitrag zum Semesterticket

vom 01. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005 pro Semester: 71 Euro,
 vom 01. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 pro Semester: 73 Euro,
 vom 01. Oktober 2006 bis zum 30. September 2007 pro Semester: 75 Euro,
 vom 01. Oktober 2007 bis zum 30. September 2008 pro Semester: 77 Euro,
 vom 01. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009 pro Semester: 79 Euro,
 vom 01. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 pro Semester: 85 Euro.

§ 3 Erhebung der Beiträge

Die Beiträge werden bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung mit den übrigen Sozialbeiträgen eingezogen.

§ 4 Erstattungen des Beitrags für das Semesterticket

Folgenden Mitgliedern der Studierendenschaft kann auf Antrag der gezahlte Beitrag für das Semesterticket von der Studierendenschaft teilweise oder ganz erstattet werden:

1. Schwerbehinderten, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind, soweit nicht eine Erstattung über die Verkehrsbetriebe erfolgt,
- 2a. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester oder Aufbaustudium antreten.
- 2b. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums nachweislich mindestens 3 Monate des Semesters außerhalb des Verbundgebietes des Saarländischen Nahverkehrsbundes aufhalten.
3. Studierenden, die sich im Laufe des Semesters exmatrikulieren,
4. Studierenden, die sich im Sommersemester nach dem 01.05. bzw. im Wintersemester nach dem 01.11. immatrikulieren bzw. rückmelden.
5. Studierende, die ausschließlich in den Fächern der Medizinischen Fakultät immatrikuliert sind und die nachweislich mit erstem Wohnsitz in einem der in Anlage zu § 4 Nr. 6 aufgeführten Wohnbereiche gemeldet sind.
6. Studierende, die den Semesterticket-Beitrag bereits an einer anderen an dieser Vereinbarung beteiligten Hochschule bezahlt haben.

Anlage zu § 4 Nr. 6: Hierzu gehört sowohl die eigentliche Stadt Homburg, sowie die Stadtteile Erbach, Reiskirchen, Jägersburg, Bruchhof, Sanddorf, Kirrberg, Schwarzenbach, Schwarzenacker, Einöd und die Orte Limbach (Gemeinde Kirkel) und Altstadt (Gemeinde Kirkel).

§ 5 Verfahren zur Erstattung des Beitrages zum Semesterticket

- (1) Anträge auf Erstattung des Beitrages zum Semesterticket nach § 4 Nr. 1 bis 3 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Für Anträge nach § 4 Nr. 4 und 5 beträgt die Antragsfrist 14 Tage seit dem Tag der Einschreibung, Rückmeldung bzw. der Exmatrikulation. Die Fristen der Sätze 1 und 2 sind Ausschlussfristen.
- (2) Anträge sind schriftlich an die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes, Postfach 15 11 31, 66041 Saarbrücken, zu richten. Die zur Entscheidung erheblichen Tatsachen sind durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen.
- (3) Über die Anträge entscheiden drei vom Studierendenparlament Beauftragte (Erstattungsausschuss) mehrheitlich. Eine/r der Beauftragten soll aus der medizinischen Fakultät stammen.
- (4) Über etwaige Widersprüche gegen Entscheidungen nach Abs. 3 entscheidet der/die Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden der Studierendenschaft (Widerspruchsausschuss) mehrheitlich.

§ 6 Befreiung vom Studierendenschaftsbeitrag

In den Fällen, in denen der Präsident der Universität des Saarlandes gemäß der Beitragsordnung für Studenten und Gasthörer der Universität des Saarlandes (vom 13.12.89, Dienstbl. 1990, S. 105) Studierende von der Pflicht zur Leistung des Sozialbeitrages befreit, kann auch der Studierendenschaftsbeitrag, nicht der Beitrag für das Semesterticket, teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 23. Januar 2002 (Dienstbl. 2002, S. 80) außer Kraft.

Canan Kal

Vorsitzende des 55. StuPa

Daniel Werner, Waël Hamdan

Vorsitzende des 55. AStA

Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

Zuletzt geändert vom 54. Studierendenparlament am 04.06.2008

VGL. DIENSTBLÄTTER 2001, S. 552 UND 2009, S. 34

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 90 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Fachschaftsrahmensatzung beschlossen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Änderung der Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 27. April 2000 (Dienstbl. 2001, S. 552) beschlossen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

KAPITEL 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten einheitlich und unmittelbar für alle Fachschaften der Universität des Saarlandes.

§ 2 Gliederung in Fachschaften

- (1) Die Fachschaften umfassen die Studierenden des jeweiligen Studienfachs. Diese Fachschaften bestehen, solange sie sich nicht geteilt oder zusammengeschlossen haben.
- (2) Fakultätsübergreifend besteht eine Fachschaft Lehramt, der alle Studierenden mit dem Studienziel Lehramt angehören.

§ 3 Organe

- (1) Organe einer Fachschaft sind nach Artikel 31 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft:
 1. Der Fachschaftsrat;
 2. Die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Weitere Organe kann nach Artikel 31 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft die jeweilige Fachschaftssatzung vorsehen.

§ 4 Teilung und Zusammenschluss von Fachschaften

- (1) Zur Teilung einer Fachschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer Fachschaftsurabstimmung oder auf einer Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Möchte sich ein Studiengang abspalten, so bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bei einer Beteiligung von mindestens 20 v. H. der im Studiengang immatrikulierten Studentinnen und Studenten. Auf Antrag von 2 v. H. der im Studiengang immatrikulierten Studentinnen und Studenten führt der Fachschaftsrat oder der AStA in diesem Studiengang eine Urabstimmung oder eine Vollversammlung über eine Abspaltung durch.

- (3) Zur Zusammenlegung von zwei oder mehreren Fachschaften bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in den Fachschaftsurabstimmungen oder auf den Fachschaftsvollversammlungen der betroffenen Fachschaften.

§ 5 Rechte der Mitglieder einer Fachschaft

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Urabstimmungen und Vollversammlungen.
- (2) Jedem Mitglied der Universität des Saarlandes kann in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden. Jedem Mitglied der Fachschaft soll in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

§ 6 Fachschaftssatzung

- (1) Die Fachschaften können sich mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer Fachschaftsurabstimmung oder auf einer Fachschaftsvollversammlung eine Satzung geben oder eine vorhandene Satzung ändern.
- (2) Satzungen der Fachschaften müssen das Verfahren zur Durchführung von Wahlen zum Fachschaftsrat regeln. Dabei kann auf andere Satzungen und Ordnungen verwiesen werden. Satzungen der Fachschaften müssen die Möglichkeit vorsehen, Verfahrensverstöße zu beanstanden. Eine Regelung, nach der Verfahrensverstöße in weniger als 5 Vorlesungstagen zu rügen sind, ist nichtig.

§ 7 Kollisionsregelung

- (1) Widersprechen sich Regelungen der Fachschaftssatzung und in Kapitel 1 dieser Satzung, so gilt die Regelung dieser Satzung. Die übrigen Regelungen der anderen Satzung bleiben gültig.
- (2) Widersprechen sich Regelungen der Fachschaftssatzung und in Kapitel 1 dieser Satzung, so soll innerhalb eines Jahres die Fachschaftssatzung angepasst werden.
- (3) Abweichend von den Regelungen dieser Satzung oder entgegenstehender Regelungen in der Fachschaftssatzung bedürfen Anpassungen an höherrangiges Recht in der Fachschaftsurabstimmung oder auf einer Fachschaftsvollversammlung keiner Mindestbeteiligung.

§ 8 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung ihrer Mitglieder.
- (2) Die Vollversammlung der Fachschaft dient der Information der Studentinnen und Studenten über die Arbeit des Fachschaftsrates. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Fachschaft bei. Die Vollversammlung der Fachschaft kann Empfehlungen an die Organe der Fachschaft richten. Über die Bindung der Fachschaftsorgane entscheidet die jeweilige Fachschaftssatzung.
- (3) Eine Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen
- auf Beschluss des Fachschaftsrates,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 v. H. der eingeschriebenen Studentinnen und Studenten des jeweiligen Studienganges.
- Falls kein Fachschaftsrat existiert, kann auch der AStA eine Vollversammlung der Fachschaft einberufen.
- (4) Die Vollversammlung der Fachschaft wird vom Fachschaftsrat geleitet. Falls kein Fachschaftsrat existiert, wird diese Aufgabe von der Fachschaftsreferentin oder dem Fachschaftsreferenten übernommen. Es gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes analog.
- (5) Auf der Vollversammlung der Fachschaft sind alle Mitglieder der Fachschaft rede- und antragsberechtigt.
- (6) Empfehlungen werden mit der Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen.
- (7) Näheres regelt die jeweilige Fachschaftssatzung.

§ 9 Fachschaftsurabstimmung

- (1) Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von den Mitgliedern der Fachschaft in einer Urnenwahl gefasster Beschluss.
- (2) Eine Urabstimmung findet statt:
- auf Beschluss des Fachschaftsrates;
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 v. H. der Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Der Antrag zur Beschlussfassung für die Urabstimmung muss so abgefasst sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit „JA“ oder „NEIN“ abstimmen können.
- (4) Die Fachschaften können in ihrer Satzung vorsehen, dass die Urabstimmung für den Fachschaftsrat bindende Beschlüsse fassen kann.
- (5) Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt dem Fachschaftsrat, sofern die Fachschaftssatzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Das Ergebnis der Urabstimmung kann binnen 10 Tagen beim Ältestenrat angefochten werden (Artikel 29 Abs. 2 SdS).

§ 10 Fachschaftsrat

- (1) Ein Fachschaftsrat wird in freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt. Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur aktiven Mitarbeit angehalten.
- (2) Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Fachschaftsrat verbleibt grundsätzlich nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Fachschaftsrates im Amt. Nach einer Übergangsfrist von 20 Vorlesungstagen darf der geschäftsführende Fachschaftsrat nur die Beschlüsse fassen, die der Wahl eines neuen Fachschaftsrates dienen. Darüber hinausgehende Beschlüsse benötigen die Zustimmung des AStA und sind diesem unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der AStA nicht innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Kenntnisnahme schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.
- (3) Der Fachschaftsrat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte, welches für die Finanzen zuständig ist.
- (4) Der Fachschaftsrat bestimmt eine Leiterin oder einen Leiter für die nächsten Fachschaftsratswahlen, die oder der selbst nicht kandidieren darf. Besteht kein amtierender Fachschaftsrat oder wurde die Fachschaftsratswahl vom Ältestenrat für ungültig erklärt, so ist für die Stelle der Wahlleiterin / des Wahlleiters eine Ausschreibung vom AStA vorzunehmen. Findet sich niemand, die oder der für diese Aufgabe geeignet erscheint, werden die Wahlen vom AStA durchgeführt.

§ 11 Wahlgrundsätze

Vollversammlungen, Urabstimmungen und Wahlen sind während der vorlesungsfreien Zeit unzulässig. Die Dauer der Wahlen zum Fachschaftsrat beträgt drei bis zehn Vorlesungstage. Werden Wahlen durch den AStA durchgeführt, so kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auch abweichend einer gegebenenfalls entgegenstehenden Bestimmung in der Fachschaftssatzung die Dauer der Wahl auf drei Tage verkürzen. Der AStA und die Fachschaftsrate sollen sich die Ergebnisse von Vollversammlungen, Urabstimmungen und Wahlen gegenseitig mitteilen.

§ 12 Eintrittsrecht des AStA

- (1) Gibt es keinen amtierenden Fachschaftsrat, so fällt die Aufgabe der Interessenvertretung der Studierenden der Fachrichtung an die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses, bis ein neuer Fachschaftsrat gewählt wurde.
- (2) Führt der AStA in einer Fachschaft, die über eine eigene Satzung verfügt, Wahlen, Vollversammlungen oder Urabstimmungen nach § 10 Abs. 1 FSRS durch, soll sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter an die gegebene Fachschaftssatzung halten.

§ 13 Fachschaftskonferenz

- (1) Die Fachschaftskonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft von Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaften.
- (2) Die Fachschaftskonferenz dient dem Informationsaustausch zwischen den Fachschaften.
- (3) Jede Fachschaft besitzt eine Stimme in der Fachschaftskonferenz.
- (4) Die Fachschaftskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Der/dem Vorsitzenden kommen moderierende Funktionen bei der Sitzung der Fachschaftskonferenz zu. Ihre/Seine Amtszeit beträgt ein Semester. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Beschlüsse der FSK haben keinerlei Bindungswirkung für andere Organe der Studierendenschaft. Sie kann jedoch Empfehlungen aussprechen.

KAPITEL 2**§ 14 Anwendungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten unmittelbar für Fachschaften, die sich keine eigene Satzung gegeben haben.
- (2) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden ergänzend Anwendung, soweit eine bestehende Fachschaftssatzung einen Regelungsgegenstand dieses Kapitels unbehandelt lässt, und die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen der Fachschaftssatzung steht.

Erster Abschnitt: Der Fachschaftsrat**§ 15 Allgemeine Aufgaben**

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.
- (2) Dem Fachschaftsrat obliegt gemäß § 90 des Saarländischen Universitätsgesetzes (SUG) die Vertretung der gemeinsamen fachlichen Belange der Studentinnen und Studenten der Fachschaft.
- (3) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft obliegen dem Fachschaftsrat folgende Aufgaben:
 - Die Vertretung der fachlichen Interessen der Studentinnen und Studenten;
 - Die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen und zur Ausbildungslage;
 - Die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studentinnen und Studenten;
 - Die Pflege regionaler, überregionaler und internationaler studentischer Beziehungen, insbesondere die Pflege der Beziehungen zu Fachschaften an anderen nationalen und internationalen Hochschulen;
 - Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studentenwerks;
 - Die Information über studentische Belange der Studentinnen und Studenten der Fachschaft;
 - Die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaftsräten der Universität.

§ 16 Besondere Aufgaben

Der Fachschaftsrat soll ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Die Durchführung von Orientierungseinheiten für Studentinnen und Studenten, die mit ihrem Studium beginnen oder den Studienort wechseln;
- Studienberatung für die Mitglieder der Fachschaft;
- Die Veröffentlichung einer Fachschaftszeitung;
- Die Durchführung studienbegleitender Veranstaltungen;
- Die Herausgabe von Vorlesungskomentaren;
- Die Organisation von Fachschaftsfeiern;
- Hilfe zur Vorbereitung auf Prüfungen;
- Die Vertretung sonstiger Belange der Fachschaft.

§ 17 Wahlen durch den Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wählt:

- Referentinnen oder Referenten, insbesondere eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent muss Mitglied des Fachschaftsrates sein. Es muss eine Finanzreferentin oder ein Finanzreferent gewählt werden.
- eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fachschaft in der Fachschaftskonferenz. Der Vertreter oder die Vertreterin muss nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein.
- eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Fachschaftsratswahlen. Wer die Wahl leitet, darf nicht kandidieren.
- eine Leiterin oder einen Leiter der Fachschaftsurabstimmung.
- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder eines Schriftführers der Vollversammlung.

(2) Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen gewählt werden.

§ 18 Geschäftsordnung

- (1) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Verfahrensfragen regelt. Die Geschäftsordnung muss mindestens im Protokoll des Fachschaftsrates niedergelegt sein.
- (2) Ohne Geschäftsordnung entscheidet der Fachschaftsrat einvernehmlich über Verfahrensfragen. In Zweifelsfällen ist die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes heranzuziehen.

§ 19 Anzahl der Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder soll nach der bisher üblichen Besetzung bestimmt werden. Bei neu eingerichteten Fachschaftsräten wird die Anzahl von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgelegt. Sie muss wenigstens 3 betragen und sollte ungerade sein.

§ 20 Sitzungsprotokolle

Der Fachschaftsrat fertigt über seine Sitzungen schriftliche Protokolle an. Die Protokolle sind innerhalb von 10 Vorlesungstagen zu veröffentlichen. Sie sind ferner aufzubewahren. Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu erhalten.

§ 21 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

- (1) Der Fachschaftsrat ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Während der Sitzung kann die Beschlussfähigkeit angezweifelt werden. Alle bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig, soweit mindestens zwei Fachschaftsräte anwesend sind.
- (2) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 22 Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in allgemeinen, freien, direkten, gleichen und geheimen Persönlichkeitswahlen gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Die Regelung über die Dauer der Amtszeit erfolgt in der Satzung des Fachschaftsrates; liegt keine gültige Satzung vor, beträgt die Amtszeit ein Jahr.

- (3) Spätestens 3 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag ist eine öffentliche Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung durchzuführen.
- (4) Die Wahl des neuen Fachschaftsrates soll vor Ende der Amtszeit des alten Fachschaftsrates an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt werden.
- (5) Jedes Mitglied der Fachschaft kann sich zur Wahl stellen. Die Wahlvorschläge nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entgegen. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt wenigstens 5 Vorlesungstage. Sie wird vom Wahlleiter festgelegt und endet spätestens mit der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (6) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft. Die Wahlberechtigung wird vom Wahlleiter überprüft.
- (7) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze im Fachschaftsrat zu vergeben sind. Sie oder er kann weniger Stimmen abgeben. Stimmenkumulation ist unzulässig.
- (8) Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit um den letzten Platz entstehen Überhangmandate.
- (9) Stehen nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl als Plätze zu vergeben sind, ist die Abgabe von Ja- und Nein-Stimmen für jede Kandidatin / jeden Kandidaten durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Enthaltungen sind in jedem Fall zulässig.
- (10) Die Stimmenauszählung erfolgt spätestens am dritten Vorlesungstag nach der Wahl. Sie erfolgt öffentlich. Wer kandidiert, darf sich nicht an der Auszählung beteiligen. Wer die Wahl leitet, fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen, das Ergebnis der Auszählung sowie die gewählten Personen, das Datum der Auszählung und das Datum der Bekanntmachung enthält, das an geeigneter Stelle auszuhängen und dem AStA zur Verfügung zu stellen ist. Die Bekanntgabe an den AStA soll innerhalb von 10 Vorlesungstagen erfolgen.
- (11) Die Wahlen zum Fachschaftsrat können innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses beim Ältestenrat angefochten werden.
- (12) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachschaftsratsmitglieds übernimmt die/der nicht gewählte Kandidatin / der nicht gewählte Kandidat mit dem besten Stimmenergebnis den Platz des ausgeschiedenen Fachschaftsratsmitglieds. Satz 1 gilt nicht bei Ja/Nein-Wahlverfahren.
- (13) Das Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat oder die Beurlaubung während der Amtsperiode ist dem Fachschaftsreferat des AStA umgehend mitzuteilen.

§ 23 Durchführung der Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist einzuladen. Zeit und Ort sind durch geeignete Mittel öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung wird vom Wahlleiter eingeladen.

Zweiter Abschnitt: Die Fachschaftsvollversammlung

§ 24 Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung findet statt:
 1. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates.
 2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 v. H. der Fachschaftsmitglieder.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird mindestens 3 Vorlesungstage vorher durch Aushang vom Fachschaftsrat einberufen.
- (3) Gibt es keinen amtierenden Fachschaftsrat, so werden die Aufgaben des Fachschaftsrates bei der Einberufung und Durchführung von Vollversammlungen durch den AStA wahrgenommen, wenn die Vollversammlung der Bildung eines neuen Fachschaftsrates förderlich ist oder zur Information über bevorstehende oder mögliche Änderungen der Ausbildungslage dient.

§ 25 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v. H. der Fachschaftsmitglieder anwesend sind. Der Fachschaftsrat ist bei Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden und hat ihnen Folge zu leisten. Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, kann sie Empfehlungen an den Fachschaftsrat richten.
- (2) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 26 Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Fachschaftsrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Die oder der Vorsitzende leitet die Fachschaftsvollversammlung, der Schriftführer oder die Schriftführerin führt das Protokoll.
- (2) Die oder der Vorsitzende entscheidet über Fragen des Verfahrens unter Heranziehung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Er oder sie hat nach der Feststellung der Tagesordnung die Anwesenden über ihre Rechte und die Anträge aufzuklären.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr abgegebene JA- als NEIN-Stimmen vorliegen.
- (4) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden spätestens 10 Vorlesungstage nach der Fachschaftsvollversammlung mit geeigneten Mitteln bekannt gegeben.
- (5) Falls es keinen amtierenden Fachschaftsrat gibt, wird die Vollversammlung vom AStA durchgeführt.

§ 27 Anfechtung der Fachschaftsvollversammlung

Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung können beim Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse angefochten werden.

Dritter Abschnitt: Die Fachschaftsurabstimmung

§ 28 Stattfinden

Eine Fachschaftsurabstimmung findet statt:

1. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 v. H. der Studentinnen und Studenten der Fachschaft.
3. Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.

§ 29 Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung

Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung können sein:

1. Satzungsänderungen;
2. Teilung und Zusammenschluss von Fachschaften;
3. Sonstige Belange der Studentinnen und Studenten der Fachschaft.

§ 30 Wirksamkeit und Beschlussfassung

- (1) Ein in Fachschaftsurabstimmung gefasster Beschluss ist wirksam, wenn mindestens 10 v. H. der Studentinnen und Studenten der Fachschaft teilnehmen.
- (2) Ein Antrag zur Fachschaftsurabstimmung ist angenommen, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben werden.
- (3) Ist Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung eine Satzungsänderung, so bedarf der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 31 Teilnahme und Durchführung

- (1) Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder der Fachschaft.

- (2) Die Fachschaftsurabstimmung wird vom Fachschaftsrat an mindestens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt mindestens 10 Vorlesungstage vor der Fachschaftsurabstimmung eine Urabstimmungsleiterin oder einen Urabstimmungsleiter. Ihr oder ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Fachschaftsurabstimmung. Liegt die Fachschaftsurabstimmung parallel zu den Wahlen zum Fachschaftsrat, so ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gleichzeitig Urabstimmungsleiterin oder Urabstimmungsleiter.
- (4) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss vom Fachschaftsrat mindestens fünf Vorlesungstage vor der Abstimmung ausgehängt werden. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Satzungsänderung auszuhängen. Der Fachschaftsrat hat die Fachschaft über die anstehende Fachschaftsurabstimmung ausreichend zu informieren.
- (5) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss so abgefasst sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit JA oder NEIN stimmen können.
- (6) Die Stimmenauszählung und Bekanntgabe erfolgt spätestens am dritten Vorlesungstag nach der Urabstimmung. Sie erfolgt öffentlich. Wer die Urabstimmung leitet, fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen, das Ergebnis der Auszählung, das Datum der Auszählung und das Datum der Bekanntmachung enthält, das an geeigneter Stelle auszuhängen ist.

§ 32 Anfechtung der Fachschaftsurabstimmung

Die Fachschaftsurabstimmung kann innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Ältestenrat angefochten werden.

KAPITEL 3: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Bestandsschutz

Besteht eine Fachschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung mit einem anderen als dem in § 2 vorgesehenen Zuschnitt, so gilt sie als Fachschaft, die sich nach § 3 zusammengeschlossen oder geteilt hat.

§ 34 Änderung der Fachschaftsrahmensatzung

Zur Änderung dieser Fachschaftsrahmensatzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Canan Kal

Vorsitzende des 55. StuPa

Daniel Werner, Waël Hamdan

Vorsitzende des 55. AStA

Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes

Zuletzt geändert vom 54. Studierendenparlament am 04.06.2008

VGL. DIENSTBLÄTTER 2004, S. 255, 2006, S. 506 UND 2009, S. 32

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 88 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935) folgende Wahlordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 88 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 13. Mai 2003 (Dienstbl. 2004, S. 255) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird.

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes vom 13. Mai 2003 (Dienstbl. 2004, S. 255) geändert durch Änderungsordnung vom 6. Dezember 2006 (S. 506) beschlossen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes.

§ 2 Wahlgrundsätze und Zusammensetzung des Parlaments

- (1) Die satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Studierendenparlament werden durch freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Von den Abgeordneten des Studierendenparlamentes werden 13 aufgrund von Direktwahlvorschlägen in Wahlkreisen und 20 nach Listenwahlvorschlägen gewählt.
- (3) Die Amtsperiode des Studierendenparlamentes dauert in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstitution des neuen Parlaments.

§ 3 Wahltermin

Die Wahl zum Studierendenparlament findet an wenigstens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Sie soll spätestens in der fünften Woche vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters stattfinden; ihre Dauer soll 5 Vorlesungstage betragen.

§ 4 Wahl der Wahlleiterin/des Wahlleiters

- (1) Das Studierendenparlament wählt wenigstens 35 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Wahl kann auch durch den Hauptausschuss des Studierendenparlamentes erfolgen.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters führt eine vom StuPa zu wählende Vertreterin oder ein Vertreter das Wahlverfahren fort.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darf nicht für das Studierendenparlament kandidieren und nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) oder dem Ältestenrat angehören.
- (4) Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter schließt die Mitgliedschaft im AStA der nächsten Legislaturperiode aus.

§ 5 Ankündigung des Wahltermins

Der Zeitpunkt der Wahl sowie der Name der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist von der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes spätestens 33 Vorlesungstage vor der Wahl in geeigneter Weise durch Aushang oder Wahlinfo bekannt zu geben.

II. Wahlrecht und Wählerverzeichnis**§ 6 Wählerschaft und Wahlkreise**

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden an der Universität des Saarlandes haben aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Alle Wahlberechtigten haben für die Listenwahl jeweils eine Stimme. Für die Direktwahl kann jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen abgeben, wie in dem betreffenden Wahlkreis Direktmandate zu vergeben sind, aber pro Kandidatin oder Kandidaten höchstens eine Stimme.
- (4) Alle immatrikulierten Studierenden sind einem Wahlkreis zugeordnet.
- (5) Sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt, teilen sich die Fakultäten in folgende Wahlkreise ein:
 1. Fakultät 1: Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
 2. Fakultät 2: Medizin
 3. Fakultäten 3 - 5: Philosophische Fakultäten I - III
 4. Fakultäten 6 - 8: Naturwissenschaftlich- Technische Fakultäten I - III
 Das Studienkolleg ist dabei Wahlkreis 4 zugeordnet.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Aus den mit neuest möglichem Stand ausgedruckten offiziellen Studierendenstatistiken der Abteilung für Studentische Angelegenheiten wird das Wählerverzeichnis erstellt, das mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Fachrichtung beinhaltet.
- (2) Die Zuordnung der Wählerin oder des Wählers zu einem Wahlkreis wird bestimmt durch den Eintrag in das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis liegt spätestens ab dem 33. Vorlesungstag vor der Wahl für 5 Vorlesungstage bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Einsicht aus.
- (3) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind bis spätestens zum 28. Vorlesungstag vor der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzulegen. Über Einsprüche entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter innerhalb von 3 Vorlesungstagen. Gegen diese Entscheidung kann beim Ältestenrat Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist bis zu Beginn der Wahl schriftlich zu begründen.

III. Direktwahl**§ 8 Berechnung der Direktmandate**

- (1) Aus jedem Wahlkreis nach § 6 Abs. 5 werden Direktmandate gewählt.

- (2) Die Direktmandate nach § 2 Abs. 2 verteilen sich folgendermaßen auf die Wahlkreise: Die Anzahl der Direktmandate wird mit der Zahl der Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises multipliziert und durch die Gesamtzahl aller Wahlberechtigten dividiert. Zunächst wird jedem Wahlkreis der ganzzahlige Anteil der sich aus dieser Berechnung ergebenden Zahlen zugeteilt, wenigstens aber ein Direktmandat. Sind danach noch Mandate zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Wahlkreise zu verteilen (Niemeyersches Verfahren).
- (3) Die für die Festlegung der Anzahl der Direktmandate gemäß Abs. 2 maßgebliche Zahl der Wahlberechtigten ergibt sich aus den mit neuest möglichem Stand ausgedruckten offiziellen Studierendenstatistiken der Abteilung für studentische Angelegenheiten.

§ 9 Wahlvorschlag zur Direktwahl

- (1) Ein Wahlvorschlag zur Direktwahl (Persönlichkeitswahl) gemäß § 10 muss enthalten:
 1. Name, Vorname, Studienfach/fächer der Kandidatin oder des Kandidaten,
 2. ein Passfoto der Kandidatin oder des Kandidaten,
 3. sofern die Kandidatin oder der Kandidat auch auf einem Listenwahlvorschlag zur Studierendenparlamentswahl antritt: die Bezeichnung der Liste,
 4. ein Feld für freiwillige Angaben über Mitgliedschaften in Parteien und Organisationen und über ausgeübte Ämter.
- (2) Der Wahlvorschlag muss darüber hinaus die Unterschrift und Matrikelnummer von fünf Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten. Es ist nicht zulässig, sich selbst zu unterstützen.
- (3) Der Wahlvorschlag kann ein Programm der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.
- (4) Die Wahlvorschläge gemäß der Ziffern (1) bis (3) sind auf Formularen einzureichen, welche die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Verfügung stellt.
- (5) Ferner sind beim der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen: Geburtsdatum, Matrikelnummer sowie Anschrift der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (6) Es ist eine Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu ihrer oder seiner Kandidatur vorzulegen.
- (7) Der Wahlvorschlag kann ein Programm der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.
- (8) Die Wahlvorschläge sind auf Formularen einzureichen, welche die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Verfügung stellt.

§ 10 Wahl der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten

- (1) Bei der Direktwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Nimmt eine durch Direktwahl Gewählte oder ein so Gewählter ihre oder seine Wahl nicht an oder verliert sie oder er das Mandat vor Ablauf der Wahlperiode, so rückt eine Kandidatin oder ein Kandidat ihrer oder seiner Liste nach Maßgabe des Listenplatzes nach, falls sie oder er einer Liste angehört. Gehört sie oder er keiner Liste an oder ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz im Studierendenparlament unbesetzt.

IV. Verhältniswahl**§ 11 Wahlvorschlag zur Verhältniswahl**

- (1) Ein Wahlvorschlag zur Verhältniswahl gemäß § 12 muss enthalten:

1. Die Bezeichnung der Liste. Unzulässig ist die Verwendung solcher Bezeichnungen, welche dazu geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, dass die betreffende Liste mit einem der Organe der Studierendenschaft identisch ist,
 2. Name, Vorname, Studienfach/fächer der Kandidatinnen und Kandidaten,
 3. Ein gemeinsames Programm.
- (2) Der Wahlvorschlag muss darüber hinaus die Unterschrift und Matrikelnummer von zwanzig Wahlberechtigten enthalten, die nicht auf der Liste kandidieren (dies gilt nicht, falls der betreffende Wahlvorschlag bereits in den vergangenen drei aufeinander folgenden Wahlen zum Studierendenparlament zugelassen war).
 - (3) Zur Verhältniswahl werden nur Listenwahlvorschläge zugelassen, die aus wenigstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten bestehen.
 - (4) Kandidatur und Wahl von Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste erfolgen in einer verbindlichen Reihenfolge.
 - (5) Listen im Sinne dieser Ordnung sind zugelassene Listenwahlvorschläge.
 - (6) Die Wahlvorschläge gemäß der Ziffern (1) und (2) sind auf Formularen einzureichen, welche die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Verfügung stellt.
 - (7) Ferner sind beim der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen: Geburtsdaten, Matrikelnummern sowie Anschriften der Kandidatin oder des Kandidaten.
 - (8) Es ist eine Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten zu ihren Kandidaturen vorzulegen.

§ 12 Wahl der Listenkandidatinnen und Listenkandidaten

- (1) Die Verteilung der Gesamtzahl der Mandate erfolgt auf der Grundlage der abgegebenen Listenstimmen nach dem Höchstzählverfahren auf die einzelnen Listen. Von der Gesamtzahl der Mandate ist die Zahl der Direktmandate abzuziehen, die von Bewerberinnen oder Bewerbern errungen wurden, die keiner Liste angehören. Von der für jede Liste aufgrund des in Satz 1 genannten Verfahrens ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Liste in den Wahlkreisen errungenen Mandate abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Liste in der darin festgelegten Reihenfolge besetzt. Übersteigt die von den Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste errungene Anzahl von Direktmandaten die aufgrund dieses Verfahrens in Satz 1 ermittelte Gesamtzahl der auf diese Liste entfallenden Mandate, so verbleiben diese Mandate bei der jeweiligen Liste (Überhangmandate). In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (vgl. § 2 Abs. 2) um die Unterschiedszahl. Eine erneute Berechnung nach diesem Absatz findet nicht statt (d'Hondtsches Verfahren).
- (2) Nimmt eine durch Verhältnis- oder Direktwahl Gewählte oder ein so Gewählter ihr oder sein Mandat nicht an, so rückt eine Kandidatin oder ein Kandidat der gleichen Liste nach Maßgabe des Listenplatzes nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz im Studierendenparlament unbesetzt.
- (3) Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat sowohl ein Direktmandat als auch ein Mandat aus der Verhältniswahl, so geht das über die Verhältniswahl gewonnene Mandat nach Maßgabe der Listenplätze auf die nächste Kandidatin oder den nächsten Kandidaten über. Die Gesamtzahl der von der Liste nach § 12 Absatz 1 errungenen Mandate bleibt unverändert. Dieses berührt nicht die Überhangmandate gemäß § 12 Absatz 1.
- (4) Bei Direktmandaten, die von Bewerberinnen oder Bewerbern errungen werden, deren Liste bei dem in Abs. 1 geregelten Verfahren keine Berücksichtigung findet, wird entsprechend Abs. 1 Satz 2 verfahren.
- (5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Kandidatinnen oder Kandidaten auf dieser Liste verfügbar sind, so verringert sich die Zahl der Sitze des Studierendenparlamentes um die Anzahl der Sitze, um welche die der Listenplätze überschritten wird.
- (6) Eine Erweiterung der Liste oder eine Veränderung der Platzfolge ist nach Ablauf der Frist gemäß § 15 Abs. 2 dieser Wahlordnung nicht mehr möglich.

V. Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter

§ 13 Befugnisse und Pflichten der Wahlleiterin / des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament. Sie oder er kann zur Ausführung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten Anordnungen mit Wirkung für die gesamte Studierendenschaft erlassen.
- (2) Gegen eine Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann binnen 3 Tagen beim Ältestenrat schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über die Beschwerde.
- (3) Beschlüsse des Ältestenrates sind für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bindend.
- (4) Bekanntmachungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sind durch Aushang in den Mensen Saarbrücken und Homburg, dem AStA Saarbrücken sowie der AStA-Außenstelle Homburg und an weiteren geeigneten Stellen zu verbreiten.

§ 14 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen dürfen nicht für ein Mandat im Studierendenparlament kandidieren.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann einzelne Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu Leiterinnen oder Leitern für einen oder mehrere Wahlkreise ernennen.

§ 15 Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist verpflichtet, die Mitglieder der Studierendenschaft zur Abgabe von Wahlvorschlägen und zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern. Wahlunterlagen sind ab Abschluss des Verfahrens nach § 8 vorzuhalten.
- (2) Sie oder er legt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahlvorschläge einzureichen sind.
- (3) Diese Frist muss wenigstens 6 Vorlesungstage betragen. Sie muss spätestens 14 Vorlesungstage vor der Wahl enden.

§ 16 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft, ob die Wahlvorschläge den Bestimmungen der Wahlordnung entsprechen.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 ist innerhalb eines Tages nach Ablauf der Frist aus § 15 Abs. 2 zu treffen.
- (3) Spätestens 12 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die durch sie oder ihn zur Wahl zugelassenen Listen- und Direktwahlvorschläge einschließlich abgegebener Programmaussagen durch Aushang in der Mensa Saarbrücken und in jedem Wahlkreis bekannt. Ausgehängt werden dabei die Angaben gemäß § 9 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 und 4.
- (4) Gegen die Nichtzulassung zur Wahl kann jede Kandidatin und jeder Kandidat gemäß § 13 Abs. 2 beim Ältestenrat schriftlich Beschwerde einlegen. Der Ältestenrat entscheidet bis spätestens 7 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl über die Beschwerde. Zu diesem Zweck ist im voraus fristgerecht für einen Sitzungstermin zwischen dem neunten und dem siebten Vorlesungstag vor der Wahl einzuladen. Sofern bereits Briefwahlunterlagen gem. § 25 beantragt wurden, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter diese nach Ablauf der Frist aus Satz 2 erstmalig zu verschicken.
- (5) Spätestens 5 Vorlesungstage vor der Wahl erfolgt in der in Abs. 3 genannten Weise die Bekanntgabe der endgültig zugelassenen Listen- und Direktwahlvorschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

§ 17 Stimmzettel

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ausreichende Bereitstellung der Stimmzettel zuständig.
- (2) Für jeden Wahlkreis sind eigene Stimmzettel zur Direktwahl vorzusehen.

- (3) Für die Direktwahl und die Verhältniswahl gibt es jeweils gesonderte Stimmzettel.
- (4) Die Stimmzettel für die Direktwahl enthalten:
1. Vor- und Zuname der Direktkandidatinnen und -kandidaten in alphabetischer Reihenfolge,
 2. hinter dem Namen eine etwaige Listenzugehörigkeit,
 3. vor jedem Namen ein Feld zum Ankreuzen.
- (5) Die Stimmzettel zur Listenwahl enthalten:
1. Die Bezeichnung der Listen in alphabetischer Reihenfolge,
 2. hinter der Bezeichnung der Liste die Namen der ersten zehn Kandidatinnen und Kandidaten dieser Liste in der auf dem Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge,
 3. vor jeder Listenbezeichnung ein Feld zum Ankreuzen.

§ 18 Modalitäten der Stimmabgabe

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Stimmabgabe.
- (2) Ort und Zeit der Stimmabgabe sind bis spätestens 5 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat durch Ort, Zeit und sonstige Modalitäten der Wahl auf eine möglichst hohe Wahlbeteiligung hinzuwirken.
- (4) Sie oder er hat sicherzustellen, dass alle Wahlberechtigten wenigstens 4 Stunden pro Wahltag an einer eigens für ihren Wahlkreis bereitgestellten Urne wählen können.
- (5) An jedem Urnenstandort muss eine Anschlagtafel mit den Wahlvorschlägen aufgestellt werden.

VI. Ablauf der Wahl

§ 19 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft mindestens eine Versammlung zur Vorstellung und öffentlichen Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten an einem Vorlesungstag in der Woche vor der Wahl ein.
- (2) Die Versammlung nach Abs. 1 kann je nach Wahlkreis getrennt stattfinden.
- (3) In der Versammlung führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Vorsitz. Sie oder er kann den Vorsitz an die Wahlkreisleiterin oder den Wahlkreisleiter delegieren.

§ 20 Ausstattung der Wahlorte

- (1) Jede Wahlurne ist mit 2 Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu besetzen, welche die Wahlhandlung überwachen.
- (2) Während der Wahlzeiten ist am Wahlort im Umkreis von 5 Metern jede optische oder akustische Werbung zur Wahl untersagt. Der Aushang der offiziellen Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bleibt davon unberührt.

§ 21 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe ist nur in dem Wahlkreis möglich, dem die wahlberechtigte Person zugeordnet ist.
- (2) Zur Stimmabgabe ist ein gültiger Studierendenausweis der Universität des Saarlandes oder ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Die Wahlhandlung ist im Wählerverzeichnis einzutragen.
- (3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben sicherzustellen, dass nur Stimmzettel in die Wahlurnen gelangen können.

§ 22 Wahlhelferprotokolle

- (1) Die an der Wahlurne eingesetzten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer führen ein Protokoll.
- (2) Das Protokoll enthält:

1. Bezeichnung des Wahlkreises,
2. Name der Wahlhelferinnen oder -helfer,
3. Ort und Zeit ihrer Tätigkeit,
4. besondere Vorkommnisse
5. Unterschrift der Wahlhelferinnen oder -helfer.

- (3) Zur Ermittlung der Tageswahlbeteiligung kann an jeder Urne die Wahlbeteiligung mittels Strichliste oder anderer Hilfsmittel festgestellt werden.

§ 23 Verfahren am Ende eines Wahltages

- (1) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bzw. die Wahlkreisleiterinnen oder Wahlkreisleiter haben am Ende eines jeden Wahltages die ihnen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellten Unterlagen und das Wahlprotokoll bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann diese Aufgabe an eine Wahlkreisleiterin oder einen Wahlkreisleiter delegieren.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versiegelt im Beisein der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlurnen. Sie oder er kann diese Aufgabe an die jeweilige Wahlkreisleiterin oder den jeweiligen Wahlkreisleiter delegieren.

VII. Briefwahl

§ 24 Zulässigkeit

- (1) Brieflich können die Stimme alle Stimmberechtigten abgeben, soweit sie aufgrund von
 1. Krankheit oder körperlichen Gebrechen
 2. Urlaub, Auslandsaufenthalt oder sonstiger Abwesenheit während der Wahl aus wichtigem Grund ihr Wahlrecht nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten ausüben können.
- (2) Die Stimmberechtigten können ihre Stimme von jedem Ort im In- und Ausland brieflich abgeben.

§ 25 Antrag

- (1) Wer brieflich wählen will, hat bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einen schriftlichen Antrag zu stellen, worin er oder sie die Gründe nach § 24 Abs. 1 anzugeben hat, aus denen die Briefwahl beantragt wird.
- (2) Die Briefwahl kann ab dem Zeitpunkt beantragt werden, an dem der Wahltermin öffentlich bekannt gemacht wurde.
- (3) Im Antrag ist deutlich zu machen, für welche Wahl bzw. für welche Wahlen die Briefwahl beantragt wird.
- (4) Wird eine Zusendung der Wahlunterlagen gewünscht, so ist die Adresse anzugeben, an die die Wahlunterlagen verschickt werden sollen. Es ist ausreichend Porto beizulegen, um die Wahlunterlagen in einem C5-Umschlag zu versenden.
- (5) Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Im Falle der Antragstellung durch einen anderen ist die Berechtigung hierfür durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
- (6) Eine Immatrikulationsbescheinigung ist beizulegen bzw. bei persönlicher Abgabe des Antrages ist ein gültiger Studierendenausweis der Universität des Saarlandes oder ein amtlicher Ausweis vorzulegen.
- (7) Der Antrag ist ordentlich gestellt, wenn er den in den Absätzen 1 bis 6 genannten Anforderungen entspricht und bis spätestens am 4. Tag vor dem letzten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter postalisch eingeht oder spätestens am vorletzten Wahltag persönlich abgegeben wird.
- (8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann ein entsprechendes Antragsformular bereitstellen.

§ 26 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter überprüft, ob der Antrag ordentlichgestellt ist. Sie oder er kontrolliert die Übereinstimmung der auf dem gemäß § 25 Abs. 6 vorgelegten Ausweis angegebenen Daten mit den im Antrag angegebenen. Außerdem stellt er oder sie die Wahlberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers anhand des Wählerverzeichnisses fest.
- (2) Fällt die Überprüfung nach Abs. 1 positiv aus, werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen nach Verstreichen der Entscheidungsfrist aus § 16 Abs. 4 unverzüglich antragsgemäß ausgehändigt oder zugesandt. Die Abholung für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der oder dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt werden können.
- (3) Fällt die Überprüfung negativ aus, so ist dies der oder dem Betroffenen unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Briefwahlunterlagen setzen sich zusammen aus:
 1. einem Stimmzettel zur Verhältniswahl,
 2. einem Stimmzettel zur Direktwahl des Wahlkreises, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller wahlberechtigt ist,
 3. einem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Verhältniswahl“,
 4. einem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Direktwahl“,
 5. einem Wahlumschlag, der mit „Wahlbrief“ und der entsprechenden Wahl bezeichnet ist, und der an die Postadresse der Wahlleiterin oder des Wahlleiters adressiert ist,
 6. einem Vordruck gemäß Anlage 1 dieser Wahlordnung, mit dem die Antragstellerin oder der Antragsteller an Eides Statt erklärt, die Stimmzettel persönlich angekreuzt zu haben,
 7. einer schriftlichen Anleitung, in welcher Weise die Stimmzettel anzukreuzen und mit der eidesstattlichen Erklärung in die jeweiligen Umschläge zu stecken sind (vgl. § 27).
- (5) Mit Ausgabe der Wahlunterlagen erlischt der Anspruch, die Stimme regulär während der Wahl an der Urne abzugeben. Im Wählerverzeichnis ist die erfolgte Ausgabe der Wahlunterlagen entsprechend zu kennzeichnen.

§ 27 Stimmabgabe

- (1) Wer seine Stimme per Brief abgeben will, hat den Stimmzettel zur Verhältniswahl in dem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Verhältniswahl“ zu verschließen. Der Direktwahlstimmzettel ist entsprechend im Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Direktwahl“ zu verschließen.
- (2) Durch persönliche und handschriftliche Unterschrift unter Angabe des Datums und Ortes auf dem Vordruck gemäß Anlage 1 dieser Wahlordnung ist an Eides Statt zu bestätigen, dass die Stimmabgabe dem Willen der oder des Stimmberechtigten entspricht.
- (3) Die beiden verschlossenen Stimmumschläge sind zusammen mit der unterschriebenen Erklärung gemäß Absatz 2 in dem Wahlumschlag mit der Bezeichnung „Wahlbrief“ zu verschließen.
- (4) Der Wahlbrief kann frankiert der Post übergeben oder bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgegeben werden. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der ausgefüllten Wahlbriefe bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter trägt allein die Briefwählerin oder der Briefwähler.
- (5) Die briefliche Stimmabgabe ist ab Aushändigung bzw. Zugang der Briefwahlunterlagen per Post an die Stimmberechtigte oder den Stimmberechtigten möglich. Die Wahlumschläge müssen spätestens bis 2 Stunden vor Ende der Wahl am letzten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eintreffen bzw. abgegeben werden.

§ 28 Prüfung der abgegebenen Stimmen

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hält die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet bis zum Ende der Wahl unter Verschluss.
- (2) Zu Beginn der offiziellen Stimmauszählung öffnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlbriefe und prüft, ob die briefliche Stimmabgabe gültig ist. Dies ist der Fall, wenn die oder der Stimmende im Wählerverzeichnis eingetragen ist, der Vordruck gemäß § 26 Abs. 4 Ziffer 6 beiliegt und durch Unterschrift, Ort und Datum an Eides Statt erklärt wurde, dass die Stimme persönlich von der oder dem Stimmberechtigten abgegeben wurde, die Stimme spätestens an dem in § 27 Abs. 5 genannten Zeitpunkt eingegangen ist. Die Stimmumschläge bleiben verschlossen.
- (3) Ist die Stimmabgabe gültig, werden die verschlossenen Stimmumschläge in die entsprechenden Urnen eingeworfen und erst im Rahmen der Stimmauszählung mit den anderen Stimmzetteln aus den Urnen herausgenommen und geöffnet.
- (4) Ist die Stimmabgabe ungültig, ist sie wie ein ungültiger Stimmzettel zu behandeln. Die Stimmumschläge mit den Stimmzetteln bleiben in diesem Fall verschlossen.
- (5) Brieflich eingegangene Stimmen, die nach Abschluss der Stimmauszählung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen, sind ungeöffnet zu vernichten.

VIII. Ermittlung des Wahlergebnisses**§ 29 Ungültige Stimmzettel**

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie den Erfordernissen dieser Ordnung nicht entsprechen oder wenn aus ihnen nicht zweifelsfrei der Wille der oder des Wählenden erkennbar ist oder wenn sie einen Zusatz enthalten.

§ 30 Stimmauszählung

Die Auszählung der Wahl erfolgt öffentlich. Sie ist am letzten Wahltag spätestens 4 Stunden nach Abschluss der Wahlhandlung durchzuführen. Ort und Zeit sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt zu geben. Die Auszählung wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und den Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern durchgeführt.

§ 31 Wahlprotokoll

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Stimmauszählung ein Protokoll an. Es enthält:
 1. Ort und Zeit der Stimmauszählung,
 2. Namen der Wahlhelferinnen und -helfer,
 3. die Zahl der Wahlberechtigten,
 4. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 5. die Höhe der Wahlbeteiligung,
 6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 7. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
 8. die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
 9. die Namen der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten (vorläufiges Endergebnis),
 10. besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestätigt durch eigenhändige Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.
- (3) Das Wahlprotokoll ist ebenso wie eine Bekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gemäß § 13 Abs. 4 zu verbreiten.

§ 32 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Spätestens am 6. Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das endgültige Wahlergebnis bekannt. Offensichtliche Unrichtigkeiten des Ergebnisses, insbesondere Rechenfehler, kann er oder sie innerhalb der folgenden 3 Werktage von Amtes wegen oder auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten berichtigen; in diesem Falle gilt die Bekanntgabe der Berichtigung als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

§ 33 Anfechtung des Wahlergebnisses

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch beim Ältestenrat schriftlich unter Angabe der Gründe anfechten. Zu diesem Zweck ist im voraus fristgerecht für einen Sitzungstermin nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Satz 1 einzuladen.
- (2) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über die Ermittlung der Sitze oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis wahrscheinlich nicht maßgeblich geändert oder beeinflusst wurde. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 7 Abs. 3 können nach der Wahl nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Hält der Ältestenrat den Einspruch für begründet, so erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und stellt fest, dass sie wiederholt werden muss. Die Wiederholung der entsprechenden Wahl erfolgt spätestens zu Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters.
- (4) Eine Zurückweisung des Einspruchs ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Zurückweisung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (5) Die Entscheidungen des Ältestenrats zu Anfechtungen sind in der nach § 13 Abs. 4 für Bekanntmachungen erforderlichen Weise öffentlich bekannt zu machen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.
- (2) In den letzten 8 Wochen vor einer Studierendenparlamentswahl ist eine Änderung der Wahlordnung unzulässig.

Benjamin Grewer

Bernd Weber

Vorsitzender des 53. StuPa

Vorsitzender des 53. AStA

Anlage 1: Versicherung an Eides Statt

**Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl
für die Wahlen zum ____ . Studierendenparlament**

Hier mit versichere ich,

Name, Vorname:

Anschrift:

(Straße, Hausnummer,

PLZ, Ort, Land)

Geburtsdatum:

an Eides Statt, die beiliegenden Stimmzettel eigenhändig ausgefüllt zu haben.

Hinweis: Die Versicherung besteht darin, dass der oder die Versichernde die Richtigkeit ihrer oder seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.“

Wird eine falsche Versicherung an Eides Statt abgegeben, kann diese gemäß § 156 Strafgesetzbuch (StGB) geahndet werden.

Dies versichere ich mit meiner persönlichen und handschriftlichen Unterschrift.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Die Stimmabgabe ist nur dann gültig,

- wenn in der obigen Hälfte dieses Bogens die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ ausgefüllt und persönlich und eigenhändig unterschrieben wurde,
- wenn dieser Bogen mit den Stimmumschlägen zusammen im Wahlumschlag (nicht in einem der Stimmumschläge) verschlossen wird.

Wahlordnung für die Direktwahl von Referaten der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

Zuletzt geändert vom 53. Studierendenparlament am 06.12.2006

VGL. DIENSTBLÄTTER 2004, S. 272 UND 2006, S. 509

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 88 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935) folgende Wahlordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 88 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Änderung der Wahlordnung für die Direktwahl von Referaten der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 11. Dezember 2003 (Dienstbl. 2004, S. 272) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für die Direktwahl von Referaten der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlverfahren

- (1) Die Referentinnen und Referenten werden durch freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl in Urnenwahlen gewählt.
- (2) Die Amtsperiode dauert in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahl findet an wenigstens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Sie soll spätestens in der fünften Woche vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters stattfinden.
- (2) Bei mehreren Direktwahlen sollen die Wahlen zeitgleich stattfinden. Direktwahlen sollen zeitgleich zu Wahlen zum Studierendenparlament stattfinden.

§ 4 Wahl der Wahlleiterin / des Wahlleiters

- (1) Das Studierendenparlament wählt wenigstens 35 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Wahl kann auch durch den Hauptausschuss des Studierendenparlamentes erfolgen.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters führt eine vom StuPa zu wählende Vertreterin oder ein Vertreter das Wahlverfahren fort.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darf nicht für ein zu wählendes Referat kandidieren und nicht dem Ältestenrat oder dem amtierenden Studierendenparlament angehören.
- (4) Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter schließt die Mitgliedschaft im AStA der nächsten Legislaturperiode aus.

§ 5 Ankündigung des Wahltermins

Der Zeitpunkt der Wahl sowie der Name der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist von der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes spätestens 34 Vorlesungstage vor der Wahl in geeigneter Weise durch Aushang oder Wahlinfo bekannt zu geben.

II. Wahlrecht und Wählerverzeichnis

§ 6 Wählerschaft und Wahlkreise

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht grundsätzlich allen immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Universität des Saarlandes zu.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht kann je nach der Art des zu wählenden Referates eingeschränkt werden. Wird ein Referat gewählt, welches eine definierbare Gruppe innerhalb der Studierendenschaft im AStA vertreten soll, so sind nur Studentinnen und Studenten dieser Gruppe aktiv und passiv wahlberechtigt. Definierbar ist eine solche Gruppe insbesondere dann, wenn die Abteilung für Studentische Angelegenheiten entsprechende Wahllisten zur Verfügung stellen kann. Die Entscheidung darüber, welche Gruppe von Studierenden an einer entsprechenden Wahl aktiv und passiv teilnehmen kann, trifft das Studierendenparlament (Definition der Gruppe).
- (3) Alle Wahlberechtigten haben je zu wählendem Referat eine Stimme.
- (4) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Alle Wahlberechtigten mit aktivem und passiven Wahlrecht sind nur einem Wahlkreis zugeordnet.
- (6) Sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt, werden die Studierenden folgenden Wahlkreisen zugeordnet:
 1. Studierende der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes
 2. Studierende der Fakultäten der Universität des Saarlandes mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Aus den mit neuest möglichem Stand ausgedruckten offiziellen Studierendenstatistiken der Abteilung für Studentische Angelegenheiten wird das Wählerverzeichnis erstellt, das mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Fachrichtung beinhaltet.
- (2) Die Zuordnung der Wählerin oder des Wählers zu einem Wahlkreis wird bestimmt durch den Eintrag in das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis liegt spätestens ab dem 33. Vorlesungstag vor der Wahl für 5 Vorlesungstag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Einsicht aus.
- (3) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind bis spätestens zum 28. Vorlesungstag vor der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzulegen. Über Einsprüche entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter innerhalb von 3 Vorlesungstagen. Gegen diese Entscheidung kann beim Ältestenrat Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist bis zu Beginn der Wahl schriftlich zu begründen.

III. Wahlvorschlag

§ 8 Wahlvorschlag

- (1) Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Name, Vorname, Studienfach/fächer der Kandidatin oder des Kandidaten,
 2. ein Passfoto der Kandidatin oder des Kandidaten,
 3. sofern die Kandidatin oder der Kandidat auch auf einem Listenwahlvorschlag zur vergangenen Studierendenparlamentswahl angetreten ist: die Bezeichnung dieser Liste,
 4. ein Feld für freiwillige Angaben über Mitgliedschaften in Parteien und Organisationen und über ausgeübte Ämter.
- (2) Der Wahlvorschlag muss darüber hinaus die Unterschrift und Matrikelnummer von fünf Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten. Es ist nicht zulässig, sich selbst zu unterstützen.
- (3) Der Wahlvorschlag kann ein Programm der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.
- (4) Die Wahlvorschläge gemäß der Ziffern (1) bis (3) sind auf Formularen einzureichen, welche die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Verfügung stellt.
- (5) Ferner sind beim der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen: Geburtsdatum, Matrikelnummer sowie Anschrift der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (6) Es ist eine Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu ihrer oder seiner Kandidatur vorzulegen.

IV. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter

§ 9 Befugnisse und Pflichten der Wahlleiterin/des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Direktwahl. Sie oder er kann zur Ausführung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten Anordnungen mit Wirkung für die gesamte Studierendenschaft erlassen.
- (2) Gegen eine Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann binnen 3 Tagen beim Ältestenrat schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über die Beschwerde.
- (3) Beschlüsse des Ältestenrates sind für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bindend.
- (4) Bekanntmachungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sind durch Aushang in den Mensen Saarbrücken und Homburg, dem AStA-Gebäude Saarbrücken sowie der AStA-Außenstelle Homburg und an weiteren geeigneten Stellen zu verbreiten.

§ 10 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen dürfen nicht für ein Referat kandidieren.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann einzelne Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu Leiterinnen oder Leitern für einen oder mehrere Wahlkreise ernennen.

§ 11 Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist verpflichtet, die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen und zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern. Wahlunterlagen sind ab Abschluss des Verfahrens nach § 7 Abs. 2 vorzuhalten.
- (2) Sie oder er legt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahlvorschläge einzureichen sind.
- (3) Diese Frist muss wenigstens 6 Vorlesungstage betragen. Sie muss spätestens 14 Vorlesungstage vor der Wahl enden.

§ 12 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft, ob die Wahlvorschläge den Bestimmungen der Wahlordnung entsprechen.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 ist innerhalb eines Tages nach Ablauf der Frist aus § 11 Abs. 2 zu treffen.
- (3) Spätestens 12 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die durch sie oder ihn zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich abgegebener Programmaussagen durch Aushang in jedem Wahlkreis bekannt. Ausgehängt werden dabei die Angaben gemäß § 8 Abs. 1.

- (4) Gegen die Nichtzulassung zur Wahl kann jede Kandidatin und jeder Kandidat gemäß § 9 Abs. 2 beim Ältestenrat schriftlich Beschwerde einlegen. Der Ältestenrat entscheidet bis spätestens 7 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl über die Beschwerde. Zu diesem Zweck ist im voraus fristgerecht für einen Sitzungstermin zwischen dem neunten und dem siebten Vorlesungstag vor der Wahl einzuladen. Sofern bereits Briefwahlunterlagen gem. § 21 beantragt wurden, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter diese nach Ablauf der Frist aus Satz 2 erstmalig zu verschicken.
- (5) Spätestens 5 Vorlesungstage vor der Wahl erfolgt in der in Abs. 3 genannten Weise die Bekanntgabe der endgültig zugelassenen Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ausreichende Bereitstellung der Stimmzettel zuständig.
- (2) Für jede Wahl sind eigene Stimmzettel vorzusehen.
- (3) Die Stimmzettel enthalten:
 1. Vor- und Zuname der Direktkandidatinnen und -kandidaten in alphabetischer Reihenfolge,
 2. hinter dem Namen eine etwaige Listenzugehörigkeit,
 3. vor jedem Namen ein Feld zum Ankreuzen. Gibt es nur einen Wahlvorschlag, so enthält der Stimmzettel die Felder JA und NEIN.

§ 14 Modalitäten der Stimmabgabe

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Stimmabgabe.
- (2) Ort und Zeit der Stimmabgabe sind bis spätestens 5 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat durch Ort, Zeit und sonstige Modalitäten der Wahl auf eine möglichst hohe Wahlbeteiligung hinzuarbeiten.
- (4) Sie oder er hat sicherzustellen, dass alle Wahlberechtigten wenigstens 4 Stunden pro Wahltag an einer eigens für ihren Wahlkreis bereitgestellten Urne wählen können.
- (5) An jedem Urnenstandort muss eine Anschlagtafel mit den Wahlvorschlägen aufgestellt werden.

V. Ablauf der Wahl

§ 15 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft mindestens eine Versammlung zur Vorstellung und öffentlichen Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten an einem Vorlesungstag in der Woche vor der Wahl ein.
- (2) Die Versammlung nach Abs. 1 kann je nach Wahlkreis getrennt stattfinden.
- (3) In der Versammlung führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Vorsitz. Sie oder er kann den Vorsitz an die Wahlkreisleiterin oder den Wahlkreisleiter delegieren.

§ 16 Ausstattung der Wahlorte

- (1) Jede Wahlurne ist mit 2 Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu besetzen, welche die Wahlhandlung überwachen.
- (2) Während der Wahlzeiten ist am Wahlort im Umkreis von 5 Metern jede optische oder akustische Werbung zur Wahl untersagt. Der Aushang der offiziellen Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bleibt davon unberührt.

§ 17 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe ist nur in dem Wahlkreis möglich, dem die wahlberechtigte Person zugeordnet ist.
- (2) Zur Stimmabgabe ist ein gültiger Studierendenausweis der Universität des Saarlandes oder ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Die Wahlhandlung ist im Wählerverzeichnis einzutragen.

- (3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben sicherzustellen, dass nur Stimmzettel in die Wahlurnen gelangen können.

§ 18 Wahlhelferprotokolle

- (1) Die an der Wahlurne eingesetzten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer führen ein Protokoll.
- (2) Das Protokoll enthält:
1. Bezeichnung des Wahlkreises,
 2. Name der Wahlhelferinnen oder -helfer,
 3. Ort und Zeit ihrer Tätigkeit,
 4. besondere Vorkommnisse
 5. Unterschrift der Wahlhelferinnen oder -helfer.
- (3) Zur Ermittlung der Tageswahlbeteiligung kann an jeder Urne die Wahlbeteiligung mittels Strichliste oder anderer Hilfsmittel festgestellt werden.

§ 19 Verfahren am Ende eines Wahltages

- (1) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bzw. die Wahlkreisleiterinnen oder Wahlkreisleiter haben am Ende eines jeden Wahltages die ihnen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellten Unterlagen und das Wahlprotokoll bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann diese Aufgabe an eine Wahlkreisleiterin oder einen Wahlkreisleiter delegieren.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versiegelt im Beisein der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlurnen. Sie oder er kann diese Aufgabe an die jeweilige Wahlkreisleiterin oder den jeweiligen Wahlkreisleiter delegieren.

VI. Briefwahl

§ 20 Zulässigkeit

- (1) Brieflich können die Stimme alle Stimmberechtigten abgeben, soweit sie aufgrund von
1. Krankheit oder körperlichen Gebrechen
 2. Urlaub, Auslandsaufenthalt oder sonstiger Abwesenheit während der Wahl aus wichtigem Grund ihr Wahlrecht nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten ausüben können.
- (2) Die Stimmberechtigten können ihre Stimme von jedem Ort im In- und Ausland brieflich abgeben.

§ 21 Antrag

- (1) Wer brieflich wählen will, hat bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einen schriftlichen Antrag zu stellen, worin er oder sie die Gründe nach § 20 Abs. 1 anzugeben hat, aus denen die Briefwahl beantragt wird.
- (2) Die Briefwahl kann ab dem Zeitpunkt beantragt werden, an dem der Wahltermin öffentlich bekannt gemacht wurde.
- (3) Im Antrag ist deutlich zu machen, für welche Wahl bzw. für welche Wahlen die Briefwahl beantragt wird.
- (4) Wird eine Zusendung der Wahlunterlagen gewünscht, so ist die Adresse anzugeben, an die die Wahlunterlagen verschickt werden sollen. Es ist ausreichend Porto beizulegen, um die Wahlunterlagen in einem C5-Umschlag zu versenden.
- (5) Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Im Falle der Antragstellung durch einen anderen ist die Berechtigung hierfür durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
- (6) Eine Immatrikulationsbescheinigung ist beizulegen bzw. bei persönlicher Abgabe des Antrages ist ein gültiger Studierendenausweis der Universität des Saarlandes oder ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

- (7) Der Antrag ist ordentlich gestellt, wenn er den in den Absätzen 1 bis 6 genannten Anforderungen entspricht und bis spätestens am 4. Tag vor dem letzten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter postalisch eingeht oder spätestens am vorletzten Wahltag persönlich abgegeben wird.
- (8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann ein entsprechendes Antragsformular bereitstellen.

§ 22 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter überprüft, ob der Antrag ordentlichgestellt ist. Sie oder er kontrolliert die Übereinstimmung der auf dem gemäß § 21 Abs. 6 vorgelegten Ausweis angegebenen Daten mit den im Antrag angegebenen. Außerdem stellt er oder sie die Wahlberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers anhand des Wählerverzeichnisses fest.
- (2) Fällt die Überprüfung nach Abs. 1 positiv aus, werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen nach Verstreichen der Entscheidungsfrist aus § 12 Abs. 4 unverzüglich antragsgemäß ausgehändigt oder zugesandt. Die Abholung für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der oder dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt werden können.
- (3) Fällt die Überprüfung negativ aus, so ist dies der oder dem Betroffenen unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Briefwahlunterlagen setzen sich zusammen aus:
1. einem Stimmzettel je Wahl für die die Antragstellerin oder der Antragsteller wahlberechtigt ist,
 2. einem Stimmumschlag mit der Bezeichnung des zu wählenden Referates,
 3. einem Wahlumschlag, der mit „Wahlbrief“ und der entsprechenden Wahl bezeichnet ist, und der an die Postadresse der Wahlleiterin oder des Wahlleiters adressiert ist,
 4. einem Vordruck gemäß Anlage 1 dieser Wahlordnung, mit dem die Antragstellerin oder der Antragsteller an Eides Statt erklärt, die Stimmzettel persönlich angekreuzt zu haben,
 5. einer schriftlichen Anleitung, in welcher Weise die Stimmzettel anzukreuzen und mit der eidesstattlichen Erklärung in die jeweiligen Umschläge zu stecken sind (vgl. § 23).
- (5) Mit Ausgabe der Wahlunterlagen erlischt der Anspruch, die Stimme regulär während der Wahl an der Urne abzugeben. Im Wählerverzeichnis ist die erfolgte Ausgabe der Wahlunterlagen entsprechend zu kennzeichnen.

§ 23 Stimmabgabe

- (1) Wer seine Stimme per Brief abgeben will, hat den Stimmzettel in dem Stimmumschlag mit der Bezeichnung des entsprechenden Referates zu verschließen.
- (2) Durch persönliche und handschriftliche Unterschrift unter Angabe des Datums und Ortes auf dem Vordruck gemäß Anlage 1 dieser Wahlordnung ist an Eides Statt zu bestätigen, dass die Stimmabgabe dem Willen der oder des Stimmberechtigten entspricht.
- (3) Der verschlossene Stimmumschlag ist zusammen mit der unterschriebenen Erklärung gemäß Absatz 2 in dem Wahlumschlag mit der Bezeichnung „Wahlbrief“ zu verschließen.
- (4) Der Wahlbrief kann frankiert der Post übergeben oder bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgegeben werden. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der ausgefüllten Wahlbriefe bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter trägt allein die Briefwählerin oder der Briefwähler.
- (5) Die briefliche Stimmabgabe ist ab Aushändigung bzw. Zugang der Briefwahlunterlagen per Post an die Stimmberechtigte oder den Stimmberechtigten möglich. Die Wahlumschläge müssen spätestens bis 2 Stunden vor Ende der Wahl am letzten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eintreffen bzw. abgegeben werden.

§ 24 Prüfung der abgegebenen Stimmen

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hält die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet bis zum Ende der Wahl unter Verschluss.
- (2) Zu Beginn der offiziellen Stimmauszählung öffnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlbriefe und prüft, ob die briefliche Stimmabgabe gültig ist. Dies ist der Fall, wenn
 1. die oder der Stimmende im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 2. der Vordruck gemäß § 22 Abs. 4 Ziffer 4 beiliegt und durch Unterschrift, Ort und Datum an Eides Statt erklärt wurde, dass die Stimme persönlich von der oder dem Stimmberechtigten abgegeben wurde,
 3. die Stimme spätestens an dem in § 23 Abs. 5 genannten Zeitpunkt eingegangen ist.
 Die Stimmumschläge bleiben verschlossen.
- (3) Ist die Stimmabgabe gültig, werden die verschlossenen Stimmumschläge in die entsprechenden Urnen eingeworfen und erst im Rahmen der Stimmauszählung mit den anderen Stimmzetteln aus den Urnen herausgenommen und geöffnet.
- (4) Ist die Stimmabgabe ungültig, ist sie wie ein ungültiger Stimmzettel zu behandeln. Die Stimmumschläge mit den Stimmzetteln bleiben in diesem Fall verschlossen.
- (5) Brieflich eingegangene Stimmen, die nach Abschluss der Stimmauszählung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen, sind ungeöffnet zu vernichten.

VII. Ermittlung des Wahlergebnisses**§ 25 Wahl**

- (1) Bei der Wahl ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, welche oder welcher die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Gibt es nur einen Wahlvorschlag, so ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt wenn er oder sie mehr JA- als NEIN-Stimmen erhalten hat.

§ 26 Ungültige Stimmzettel

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie den Erfordernissen dieser Ordnung nicht entsprechen oder wenn aus ihnen nicht zweifelsfrei der Wille der oder des Wählenden erkennbar ist oder wenn sie einen Zusatz enthalten.

§ 27 Stimmauszählung

Die Auszählung der Wahl erfolgt öffentlich. Sie ist am letzten Wahltag spätestens 4 Stunden nach Abschluss der Wahlhandlung durchzuführen. Ort und Zeit sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt zu geben. Die Auszählung wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und den Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern durchgeführt.

§ 28 Wahlprotokoll

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Stimmauszählung ein Protokoll an. Es enthält:
 1. Ort und Zeit der Stimmauszählung,
 2. Namen der Wahlhelferinnen und -helfer,
 3. die Zahl der Wahlberechtigten,
 4. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 5. die Höhe der Wahlbeteiligung,
 6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 7. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
 8. die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
 9. die Namen der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten (vorläufiges Endergebnis),
 10. besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestätigt durch eigenhändige Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

- (3) Das Wahlprotokoll ist ebenso wie eine Bekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gemäß § 9 Abs. 4 zu verbreiten.

§ 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Spätestens am 6. Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das endgültige Wahlergebnis bekannt. Offensichtliche Unrichtigkeiten des Ergebnisses, insbesondere Rechenfehler, kann er oder sie innerhalb der folgenden 3 Werktage von Amts wegen oder auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten berichtigen; in diesem Falle gilt die Bekanntgabe der Berichtigung als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

§ 30 Anfechtung des Wahlergebnisses

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch beim Ältestenrat schriftlich unter Angabe der Gründe anfechten. Zu diesem Zweck ist im voraus fristgerecht für einen Sitzungstermin nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Satz 1 einzuladen.
- (2) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über die Ermittlung des Wahlergebnisses oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis wahrscheinlich nicht maßgeblich geändert oder beeinflusst wurde. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 7 Abs. 3 können nach der Wahl nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Hält der Ältestenrat den Einspruch für begründet, so erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und stellt fest, dass sie wiederholt werden muss. Die Wiederholung der entsprechenden Wahl erfolgt spätestens zu Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters.
- (4) Eine Zurückweisung des Einspruchs ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Zurückweisung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (5) Die Entscheidungen des Ältestenrats zu Anfechtungen sind in der nach § 13 Abs. 4 für Bekanntmachungen erforderlichen Weise öffentlich bekannt zu machen.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 31 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.
- (2) In den letzten 8 Wochen vor der Direktwahl eines Referates ist eine Änderung der Wahlordnung unzulässig.

Benjamin Grewer

Vorsitzender des 53. StuPa

Bernd Weber

Vorsitzender des 53. AStA

Anlage 1: Versicherung an Eides Statt

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl für die Wahl zum _____ - Referat

Hier mit versichere ich,

Name, Vorname:

Anschrift:

(Straße, Hausnummer,

PLZ, Ort, Land)

Geburtsdatum:

an Eides Statt, die beiliegenden Stimmzettel eigenhändig ausgefüllt zu haben.

Hinweis: Die Versicherung besteht darin, dass der oder die Versichernde die Richtigkeit ihrer oder seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.“

Wird eine falsche Versicherung an Eides Statt abgegeben, kann diese gemäß § 156 Strafgesetzbuch (StGB) geahndet werden.

Dies versichere ich mit meiner persönlichen und handschriftlichen Unterschrift.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Die Stimmabgabe ist nur dann gültig,

- wenn in der obigen Hälfte dieses Bogens die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ ausgefüllt und persönlich und eigenhändig unterschrieben wurde,
- wenn dieser Bogen mit den Stimmumschlägen zusammen im Wahlumschlag (nicht in einem der Stimmumschläge) verschlossen wird.

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität des Saarlandes

zuletzt geändert vom 53. Studierendenparlament am 17.05.2006

§ 1 Einberufung der konstituierenden Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung eines neuen Parlamentes soll durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ältestenrates schriftlich einberufen werden.
- (2) Bis zur Wahl einer Parlamentsvorsitzenden oder eines Parlamentsvorsitzenden leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ältestenrates die konstituierende Sitzung.

§ 2 Einberufung der ordentlichen Sitzungen

- (1) Das Parlament wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden während der Vorlesungszeit zu mindestens einer ordentlichen Sitzung im Monat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt fünf Vorlesungstage. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Die Sitzungen sollen mindestens einmal pro Semester in Homburg durchgeführt werden.

§ 3 Einberufung der außerordentlichen Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen müssen durch den Parlamentsvorstand schriftlich einberufen werden
 - auf Verlangen der oder des AStA-Vorsitzenden
 - auf Verlangen von mindestens drei AStA-Mitgliedern
 - auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Parlamentsmitglieder
 - im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Parlaments auf einer ordentlichen Sitzung.
- (2) Die Einberufungsfrist einer außerordentlichen Sitzung beträgt mindestens drei Vorlesungstage. Es gilt das Datum des Poststempels.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Parlamentes eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er kann sich von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- (2) Die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen über Fragen der Geschäftsordnung und der Satzung.
- (3) Betrifft die Beratung die Person der amtierenden Vorsitzenden oder des amtierenden Vorsitzenden, so muss sie oder er für die Dauer der Beratung den Vorsitz abgeben.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende Mitteilungen an die Anwesenden geben, an die sich eine Aussprache anschließen kann.
- (5) Die Schriftführerinnen oder die Schriftführer haben die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten. Sie führen das Protokoll.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die Beschlussfähigkeit durch Aufruf der Abgeordneten festgestellt. Der oder die Aufgerufene erklärt seine oder ihre Anwesenheit.
- (2) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(3) Wird die Beschlußfähigkeit während einer Parlamentssitzung angezweifelt, so ist diese unmittelbar festzustellen. Ergibt sich dabei, dass die Sitzung nicht mehr beschlussfähig ist, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung bis zu 10 Minuten unterbrechen. Besteht danach die Beschlussunfähigkeit weiter, so ist die Sitzung zu schließen und unverzüglich eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte der beschlussunfähigen Sitzung sind an den Anfang der vorläufigen Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung zu stellen.

(4) Alle bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgelegt. Sie ist den zur Anwesenheit an der Sitzung Verpflichteten mit der Einladung zur Sitzung schriftlich zuzuleiten. Das Parlament stellt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung endgültig fest oder ändert sie mit einfacher Mehrheit.

(2) Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung müssen sein:

- Entwürfe zu den Ordnungen der Studierendenschaft und Änderungsanträge der Satzung
- der Antrag, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des AStA das Mißtrauen auszusprechen
- der Antrag, ein Mitglied des AStA zu entlassen
- Beschlüsse betreffend den Haushaltsplan der Studierendenschaft
- Anträge betreffend personeller Veränderungen des Parlamentsvorstandes
- Anträge zur Auflösung des Studierendenparlamentes

(3) Den Beratungsgegenständen gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 4 müssen die zu behandelnden Anlagen zur Information in der Einladung beigelegt werden. Der Entwurf des Haushaltsplans ist den Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten.

§ 7 Rederecht und Antragsrecht

(1) Mitglieder des Parlaments, der Parlamentsausschüsse, des AStA, des Ältestenrates, sowie die Fachschaftskonferenzvorsitzende oder der Fachschaftskonferenzvorsitzende und eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Fachschaftsrates haben im Parlament Rederecht und Antragsrecht.

(2) Anträge müssen von mindestens zwei weiteren Antragsberechtigten Personen unterstützt werden.

(3) Anderen Personen kann nur das Rederecht auf Beschluss des Parlamentes bewilligt werden.

§ 8 Anträge zu Ordnungen, Satzung und Haushaltsplan

(1) Anträge, die die Ordnungen oder die Satzung der Studierendenschaft oder den Haushaltsplan betreffen, werden in Lesungen behandelt.

(2) In der ersten Lesung erfolgt zur Begründung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller die Grundsatzaussprache. Dabei kann die

- Nichtbefassung
- Verweisung an einen Ausschuss
- Vertagung

beantragt werden. Geschieht dies nicht, so ist unverzüglich in die zweite Lesung einzutreten.

(3) In der zweiten Lesung erfolgt die Einzelberatung. Dazu kann die Parlamentsvorsitzende oder der Parlamentsvorsitzende den Antrag in einzelne Punkte aufgliedern. Sind Ersatz- oder Änderungsanträge gestellt, so kann der ganze Antrag an einen Ausschuss zur weiteren Bearbeitung verwiesen werden. Vor Eintritt in die dritte Lesung kann ein Antrag auf Vertagung gestellt werden.

(4) In der dritten Lesung wird der Antrag mit den beschlossenen Änderungen abschließend behandelt.

(5) Die betroffenen Ausschüsse geben ihre Stellungnahme zu Beginn der zweiten Lesung bekannt.

(6) Die in Absatz 1 genannten Anträge sind den Anwesenheitspflichtigen mit der Einladung zur Parlamentssitzung zuzuleiten.

§ 9 Behandlung sonstiger Anträge

(1) Sonstige Anträge sind vor der Sitzung schriftlich bei der Parlamentsvorsitzenden oder bei dem Parlamentsvorsitzenden einzureichen. Sie werden in einer Lesung behandelt.

(2) Initiativanträge sind Anträge, die erst während der Sitzung entstehen. Das Recht, Änderungsanträge zu den Initiativanträgen während der Lesung zu stellen, bleibt unberührt.

(3) Liegen mehrere Anträge zu einem Thema vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge vorgebracht werden:

- Schluss der Aussprache, die Redeliste wird sofort geschlossen und abgearbeitet.
- Schluss der Redeliste, die Redeliste wird nach nochmaliger Eröffnung geschlossen und dann abgearbeitet.
- Beschränkung der Redezeit.
- Feststellung der Beschlußfähigkeit.
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung.
- Verweisung an einen Parlamentsausschuss.
- Sofortige Abstimmung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn niemand nach Aufforderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden dagegen spricht. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit bleibt davon unberührt. Wird Gegenrede erhoben, so wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung und Gegenrede werden nicht begründet.

§ 11 Worterteilung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann das Wort außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilen, wenn es der sachlichen Beratung nützt. Insbesondere sollen Zwischenfragen zur Information und ihre Beantwortung zugelassen werden.

(3) Die Redeliste wird unterbrochen durch einen Antrag zur Geschäftsordnung gemäß §10 und zur Erteilung von Ordnungs- und Sachrufen gemäß der §§20, 21 der Geschäftsordnung. Erteilt der oder die Vorsitzende einen Ordnungs- oder Sachruf, so findet über diese Entscheidung keine Diskussion statt.

(4) Nach Erschöpfung der Redeliste ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer Schlussbemerkung zu erteilen.

§ 12 Redezeit, schriftliche Erklärungen

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung es erfordert. Eine Redezeitbegrenzung auf weniger als drei Minuten ist unzulässig.

(2) Jede Redeberechtigte oder jeder Redeberechtigter kann während der Sitzung Erklärungen zur Aufnahme in das schriftliche Protokoll abgeben. Diese Erklärungen sind zu verlesen. Sie dürfen sich nur auf den Gegenstand der Beratung oder eines Berichtes beziehen. Sie dürfen den Umfang von einer DIN A4 Schreibmaschinenseite nicht überschreiten und sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) Mündliche Erklärungen zu Protokoll sind nicht möglich.

§ 13 Antragsformulierung

Ein Antrag muss so formuliert sein, dass die Abstimmung darüber mit „JA“ oder „NEIN“ durchgeführt werden kann. Der Wortlaut von Anträgen ist vor der Abstimmung vorzulesen, wenn darauf nicht einstimmig verzichtet wird.

§ 14 Stimmabgabe und Stimmfeststellung

- (1) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Abgeordneten ist geheim abzustimmen. Auf Antrag von mindestens sechs Abgeordneten kann namentliche Abstimmung beschlossen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang.
- (2) Abstimmungen in Personalfragen erfolgen auf Antrag geheim.
- (3) Das Abstimmungsergebnis kann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden abgeschätzt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Bei geheimen Abstimmungen wird das Ergebnis durch öffentliche Auszählung festgestellt.
- (4) Das Abstimmungsergebnis darf rechnerisch ermittelt werden, d. h. die Anzahl der Stimmen für „Ja“, „Nein“ bzw. „Enthaltung“ müssen nicht alle gezählt werden, sondern eine der Zahlen darf als Differenz der Anzahl der anwesenden Parlamentarier gemäß §21, Abs. (2) und (3) und den beiden anderen Zählungen ermittelt werden.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Das Parlament beschließt mit einfacher Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, sofern keine anderen Mehrheiten erforderlich sind.
- (2) Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben wurden.

§ 16 Personalentscheidungen

- (1) Wer antragsberechtigt ist, kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl vorschlagen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende fragt die Vorgeschlagenen vor der Wahl nach ihrer Einwilligung. Abwesende Kandidatinnen oder Kandidaten müssen vor der Wahl ihre Einwilligung schriftlich erklären.
- (3) Die Kandidatinnen- und Kandidatenliste darf erst geschlossen werden, wenn dazu aufgefordert wurde, Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen. Diese Aufforderung soll bis zu dreimal erfolgen, wenn Vorgeschlagene ihre Kandidatur abgelehnt haben.
- (4) Vor Beginn eines Wahlgangs kann die Kandidatinnen- und Kandidatenliste wieder eröffnet werden.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten ist die Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.
- (6) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht haben und auf Befragung die Wahl angenommen haben.

§ 17 Stimmabgabe

- (1) Vor jedem Wahlgang sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten vorzulesen.
- (2) Für jedes zu besetzende Amt hat jede Abgeordnete oder jeder Abgeordnete eine Stimme. Kandidiert nur eine Person für das Amt, so kann mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ abgestimmt werden.

§ 18 Wahl des Parlamentsvorstandes

- (1) Der Vorstand wird während der ersten Sitzung einer neuen Sitzungsperiode gewählt.

- (2) Das Parlament wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen in gesonderten Wahlgängen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments auf sich vereinigen. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat als gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Abgeordneten. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vorzustellen.

§ 19 Ordnungsruf

- (1) Die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen. Verstößt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gegen die Ordnung, so ruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende sie oder ihn zur Ordnung. Nach dem dritten Ordnungsruf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Abgeordnete oder den Abgeordneten von der Sitzung ausschließen.

§ 20 Sachruf

Spricht eine Rednerin oder ein Redner nicht zum Gegenstand der Beratung, so ruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Rednerin oder den Redner zur Sache. Nach dem dritten Ruf zur Sache kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort für den Punkt der Tagesordnung entziehen.

§ 21 Anwesenheitspflicht

- (1) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlamentes sind verpflichtet:
 - die Abgeordneten,
 - die Mitglieder des AStA,
 - ein delegiertes Mitglied des Ältestenrates,
 - die Vorsitzenden der Parlamentsausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses,
 - ein delegiertes Mitglied der Fachschaftskonferenz.
- (2) Die amtierende Schriftführerin oder der amtierende Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste, welche dem Sitzungsprotokoll beigelegt wird.
- (3) Die Abgeordneten, die verspätet erscheinen, die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen, haben sich persönlich bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer an- und abzumelden.

§ 22 Hinweispflicht

Nimmt eine Anwesenheitspflichtige oder ein Anwesenheitspflichtiger ohne Begründung an einer Sitzung nicht teil, so ist sie oder er von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden auf die Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner Pflichten hinzuweisen.

§ 23 Protokoll

Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt ein schriftliches Ergebnisprotokoll an. Das Protokoll ist innerhalb von 12 Vorlesungstagen durch geeignete Aushänge zu veröffentlichen, und den Abgeordneten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

§ 24 Inhalt des Protokolls

Das schriftliche Protokoll enthält:

- Angaben über die Dauer der Sitzung, die Anwesenheit gemäß §22 Absatz 1, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung.
- Den Wortlaut aller Anträge zur Sache mit den Namen der Antragstellerinnen oder Antragsteller.
- Das Ergebnis von Wahlen und von Abstimmungen über Anträge.
- Den Wortlaut von Erklärungen, die zur Aufnahme ins Protokoll abgegeben werden.
- Besondere Vorfälle, insbesondere Sach- und Ordnungsrufe.
- Über Teile von Sitzungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, wird lediglich ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 25 Wahl des Ältestenrates

- (1) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Parlament aufgrund von Listenwahlvorschlag aus der Mitte des Parlamentes gewählt. Ein Listenwahlvorschlag muss mindestens drei Namen enthalten. Vor Eintritt in die Wahlhandlung sind die eingereichten Listenwahlvorschläge hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft zu prüfen.
- (2) Die Sitzverteilung im Ältestenrat erfolgt aufgrund der für die einzelnen Listenwahlvorschläge im Parlament abgegebenen Stimmen nach dem D'Hondt-Verfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Liegt dem Parlament lediglich ein Wahlvorschlag vor, so ist dieser mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats aus diesem Gremium aus und ist der Listenwahlvorschlag erschöpft, so findet eine Nachwahl statt. Das Vorschlagsrecht hat die entsprechende Liste aus der vorhergehenden Wahlperiode. Zu dieser Wahl genügt die Mehrheit der anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

§ 26 Bildung der Ausschüsse

- (1) Die Bildung der in Artikel 14 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft vorgeschriebenen Ausschüsse soll in der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Sitzungsperiode erfolgen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses werden auf Vorschlag der Parlamentarierinnen und Parlamentariern vom Parlament mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 27 Ausschussvorsitz

- (1) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und sorgt für die Abfassung des Protokolls.
- (2) Vor dem Parlament erstattet die Vorsitzende oder der Vorsitzende Bericht. Sie oder er kann sich von einem anderen Ausschussmitglied vertreten lassen.

§ 28 Ausschusssitzungen

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses hat den Ausschuss auf
 - Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern,
 - Beschluss des Parlamentes,
 - Verlangen des zuständigen AStA-Mitgliedes
 einzuberufen.
- (2) Die erste Sitzung eines jeden Ausschusses wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Parlamentes oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
- (3) Es gelten die gleichen Einladungsfristen und Bestimmungen wie beim Parlament, es sei denn, es wird ein regelmäßiger Sitzungstermin vereinbart.
- (4) Die zuständige AStA-Referentin oder der zuständige AStA-Referent ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen.

§ 29 Beschlussfähigkeit

Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Dies gilt nicht für den Hauptausschuss.

§ 30 Kompetenzen

- (1) Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses beraten und beschließen über Anträge an die Organe der Studierendenschaft. Von der Mehrheitsmeinung abweichende Minderheitsmeinungen sind dem Parlament vorzutragen. Die endgültige Beschlussfassung verbleibt beim Studierendenparlament.
- (2) Jeder Ausschuss kann die Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.

§ 31 Hauptausschuss

- (1) Als ständigen Ausschuss bildet das Parlament den Hauptausschuss.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören sieben Mitglieder an. Sie werden zu Beginn der Wahlperiode entsprechend der Zusammensetzung des Parlamentes gewählt. Für die Verteilung der Sitze ist das D'Hondt-Verfahren anzuwenden. Für die Mitglieder sind Ersatzmitglieder entsprechend der Verteilung der Sitze zu wählen.
- (3) Bei einem Ausscheiden von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern sind diese entsprechend nachzuwählen.
- (4) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 32 Schlussbestimmungen

- (1) Für den Einzelfall können Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden während einer Sitzung außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Parlamentes geändert werden.
- (3) Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, bleiben die restlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung in Kraft.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Parlamentes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder in Kraft, gleichzeitig verliert die alte Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.
- (2) Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit, bis das Studierendenparlament sich eine neue Geschäftsordnung gibt.

Benjamin Johannes Grewer

Vorsitzender des 53. StuPa

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität des Saarlandes

Beschlossen vom 55. AStA am 23.09.2008

Gem. Art. 16 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 22. Januar 2004

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Aufgaben

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und die Information des Parlamentes hierüber. Der AStA ist dem Studierendenparlament verantwortlich und hat dessen Beschlüsse durchzuführen. Dem AStA obliegt insbesondere die Ausführung des vom Parlament beschlossenen Haushaltplanes der Studierendenschaft.

§ 2 Zusammensetzung

Der AStA besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- einer oder einem Vorsitzenden, die oder der ein Referat oder ein Projekt leiten muss und mindestens einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der ein Referat oder ein Projekt leiten muss,

ODER

- einer Doppelspitze (gem. Art. 18b der Satzung der Studierendenschaft) aus zwei Vorsitzenden, die jeweils ein Referat oder Projekt leiten müssen,
- weiteren Referentinnen und Referenten sowie Projektleiterinnen und Projektleitern gem. Art. 17 Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 der Satzung der Studierendenschaft.
- Beratende Mitglieder des AStA sind Co-Referentinnen und Co-Referenten sowie Co-Projektleiterinnen und Co-Projektleiter gemäß Art. 18a der Satzung der Studierendenschaft.

§ 3 Geschäftsverteilungsplan

Der AStA beschließt jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode auf einer Klausurtagung einen Geschäftsverteilungsplan, der die sachlichen Zuständigkeiten der AStA-Mitglieder und der weiteren Beschäftigten regelt. Die Mitglieder leiten den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung und sind dabei einer kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 4 Aufgaben der oder des Vorsitzenden

Der oder die Vorsitzende ist neben der Verantwortung für das eigene Referat und den diesem Referat zugewiesenen Geschäftsbereich, für Angelegenheiten von grundsätzlicher beziehungsweise referatsübergreifender Bedeutung, sowie für organisatorische Fragen zuständig, soweit der Geschäftsverteilungsplan nichts anderes vorsieht. Zudem obliegt der oder dem Vorsitzenden die Vertretung der Studierendenschaft nach außen. Der oder die Vorsitzende kann diese Aufgaben im Einvernehmen mit einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden wahrnehmen.

Der oder die Vorsitzende stellt den AStA-Referenten die Geschäftsordnung des AStA vor. Im Falle der Einrichtung einer Doppelspitze nehmen die beiden Vorsitzenden diese Aufgaben gemeinsam wahr.

§ 5 Stellvertretung der oder des Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende des AStA kann sich in ihren oder seinen Aufgaben und Rechten gemäß der Satzung der Studierendenschaft und dieser Geschäftsordnung durch die vom Studierendenparlament gewählten stellvertretenden AStA-Vorsitzenden vertreten lassen. Im Übrigen gilt § 4 Satz 2.

§ 5a Stellvertretung in der Doppelspitze

Sofern eine AStA-Doppelspitze gemäß Artikel 18b der Satzung der Studierendenschaft eingerichtet wurde, vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig.

§ 6 Entlassung von beratenden AStA-Mitgliedern

Beratende AStA-Mitglieder gemäß Art. 18a der Satzung der Studierendenschaft, § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des AStA können von der oder dem ihnen zugeordneten Referentin oder Projektleiterin bzw. Referenten oder Projektleiter durch schriftliche Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des AStA entlassen werden. Die Entlassung wird mit Zugang bei beiden Empfängern wirksam.

§ 7 Verpflichtungen einer AStA-Tätigkeit

- (1) Pflichten einer AStA-Referentin, eines AStA-Referenten, den Co-Referentinnen und Co-Referenten, den Projektleiterinnen und Projektleitern und deren Co-Projektleiterinnen und Co-Projektleitern sind insbesondere:
 - Feste wöchentliche Sprechzeiten der einzelnen Referate und Projekte,
 - Mitarbeit bei AStA-Veranstaltungen, sowie Mithilfe beim Bewerben dieser Veranstaltungen (z. B. Plakatieren), Austeilen bzw. Einsammeln von AStA-Printmedien auf dem Campus, insbesondere in der Mensa.
- (2) Bei Verhinderung ist diese rechtzeitig, grundsätzlich einen Tag vorher, der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden mitzuteilen, sowie die Schichtpartnerin / der Schichtpartner zu benachrichtigen. Für Ersatz sorgt die ausfallende Person.

Abschnitt 2: AStA-Sitzung

§ 8 Einberufung

AStA-Sitzungen sollen in der Vorlesungszeit wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens alle zwei Wochen stattfinden. Eine Sitzung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn der oder die Vorsitzende oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzenden des AStA durch Aushang im AStA-Gebäude spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin. Bei Sitzungen zu regelmäßig vereinbarten Terminen kann hiervon abgesehen werden.

§ 9 Anwesenheit

Die stimmberechtigten Mitglieder des AStA sind zur Teilnahme an den Sitzungen des AStA verpflichtet. Sie können sich von den beratenden Mitgliedern des AStA vertreten lassen. Bei unentschuldigter Abwesenheit wird eine Mahngebühr in Höhe von 2 EUR fällig, die in die "Kaffeekasse" eingezahlt wird.

§ 10 Stimmberechtigung und Stellvertretung

Jede Referentin, jeder Referent, jede Projektleiterin und jeder Projektleiter verfügen bei Abstimmungen über eine Stimme.

Referentinnen und Referenten können sich durch entsprechenden Auftrag durch ihre Co-Referentinnen und Co-Referenten bei Abstimmungen im AStA vertreten lassen. Projektleiterinnen und Projektleiter können sich durch entsprechenden Auftrag durch ihre Co-Projektleiterinnen und Co-Projektleiter bei Abstimmungen im AStA vertreten lassen. Sofern kein entgegenstehender Wille der Referentin, des Referenten, der Projektleiterin oder des Projektleiters erkennbar ist, ist von einem entsprechenden Auftrag auszugehen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Sitzungen des AStA sind beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich gemäß Art. 17 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft, § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung vertreten lassen.

Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter festgestellt. Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit während der Sitzung zu überprüfen.

§ 12 Sitzungsleitung

Sitzungen des AStA werden von der oder dem Vorsitzenden des AStA geleitet. Diese oder dieser kann sich von jedem Mitglied des AStA, beispielsweise in einem rotierenden System, vertreten lassen.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Sitzung wird von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter vorgeschlagen und zu Beginn durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt.

§ 14 Protokollpflicht

Über die Sitzungen des AStA ist ein Protokoll anzufertigen. Insbesondere soll dieses die Tagesordnung, Angaben zur Beschlussfassung über Anträge sowie die Anwesenheit von Mitgliedern des AStA enthalten. Das Protokoll ist im dafür vorgesehenen Ordner zu speichern.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzung

Sitzungen des AStA sind in der Regel öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für bestimmte Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung kann Vertraulichkeit festgestellt werden, sofern die oder der Vorsitzende dies anordnet oder die Sitzung des AStA dies mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Personalangelegenheiten werden vertraulich behandelt.

§ 16 Rede- und Antragsrecht

Rede- und antragsberechtigt sind

- die stimmberechtigten Mitglieder des AStA,
- die beratenden Mitglieder des AStA,
- die hauptamtlichen Angestellten der Studierendenschaft,
- die studentischen Hilfskräfte des AStA.

Auf Antrag kann durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen weiteren Personen Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

§ 17 Beschlussfassung

Beschlüsse werden in der AStA-Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen finden in der Regel öffentlich statt. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied oder seine Vertreterin oder sein Vertreter gemäß Art. 17 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft, § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

Abschnitt 3: Arbeitskreise

§ 18 Bildung von Arbeitskreisen

Eine Referentin, ein Referent, eine Projektleiterin oder ein Projektleiter können im Rahmen des von ihr oder ihm geleiteten Geschäftsbereichs Arbeitskreise einrichten und auflösen und deren Leiterinnen und Leiter ernennen und entlassen. Die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen sowie die Ernennung und Entlassung von Leiterinnen und Leitern ist der/dem Vorsitzenden, bzw. den Vorsitzenden, anzuzeigen. Auf deren oder dessen Antrag kann die AStA-Sitzung über die Maßnahme beschließen. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn durch die Maßnahme eine Verletzung des Geschäftsverteilungsplanes eintreten kann oder der Grundsatz der kollegialen Zusammenarbeit gefährdet wird.

Der AStA kann darüber hinaus durch Beschluss auf Antrag der oder des Vorsitzenden weitere geschäftsübergreifende Arbeitskreise einrichten und auflösen und deren Leiterinnen und Leiter ernennen und entlassen.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Auslegung

Enthält diese Geschäftsordnung Bestimmungen, die der Satzung der Studierendenschaft oder sonstigem höheren Recht nicht entsprechen, ist hilfsweise die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes heranzuziehen und sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für nicht in dieser Geschäftsordnung geregelte Materien.

§ 20 Beschluss

Diese Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des AStA beschlossen.

§ 21 Änderung

Änderungen der Geschäftsordnung können mit der Mehrheit der Mitglieder des AStA beschlossen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss durch den AStA in Kraft.

Estelle Klein

Daniel Werner

Vorsitzende des 55. AStA der Universität des Saarlandes

Geschäftsordnung des Ältestenrates der Universität des Saarlandes

Zuletzt geändert vom 53. Ältestenrat am 11.01.2006

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten in allen Fällen, in denen die gesetzlichen Vorschriften für Widerspruchsausschüsse bzw. Wahlausschüssen nicht zwingend etwas anderes vorsehen.

§ 2 Einberufung der konstituierenden Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung eines neuen Ältestenrates wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes schriftlich einberufen.
- (2) Bis zur Wahl einer Ältestenratsvorsitzenden oder eines Ältestenratsvorsitzenden leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Studierendenparlamentes die konstituierende Sitzung.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende Vorsitzende oder einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in allen ihren oder seinen Aufgaben gemäß dieser Geschäftsordnung. Nach Möglichkeit hat dies in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden zu geschehen.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

Der Ältestenrat wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden während der Vorlesungszeit zu ordentlichen Sitzungen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Ordentliche Sitzungen zur Wahlprüfung sind bei den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den autonomen Referaten abzuhalten:

- Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Nichtzulassung von Kandidatinnen oder Kandidaten gemäß § 16, Abs. 4 WO StuPa bzw. § 12, Abs. 4, WO Direkt
- Nach Ende der Einspruchsfrist gegen die Wahl gemäß § 33, Abs. 1 WO StuPa bzw. § 30, Abs. 1 WO Direkt.

Zu diesen Sitzungen ist im voraus so einzuladen, dass eine fristgerechte Einberufung des Ältestenrates gewährleistet ist, auch wenn die Notwendigkeit der Sitzung noch nicht absehbar ist.

Außerordentliche Sitzungen werden durch den Ältestenratsvorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn die Dringlichkeit eines Antrages dieses gebietet oder wenigstens zwei Mitglieder des Ältestenrats es fordern. Ferner ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, wenn eine Sitzung wegen Nichtbeschlussfähigkeit abgebrochen wurde oder nicht stattfinden konnte und es sich dabei nicht um eine Sitzung zur Wahlprüfung handelte.

Die Einberufungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt fünf Vorlesungstage, die für außerordentliche Sitzungen drei Werkstage. Außerordentliche Sitzungen können außerhalb der Vorlesungszeit stattfinden. Es gilt das Datum des Poststempels. Eingeladen werden müssen alle Redeberechtigten gemäß §8 (3).

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Betrifft die Beratung die Person der oder des Vorsitzenden, so muss sie oder er für die Dauer der Beratung die Sitzungsleitung abgeben. Die Befangenheitsregelung bleibt davon unberührt.
- (3) Die Schriftführung übernimmt die oder der Vorsitzende.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (2) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgelegt. Diese muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die von Mitgliedern des Ältestenrats beantragt wurden. Sie ist den zur Sitzung Einzuladenden im Falle einer schriftlichen Einladung mit der Einladung zur Sitzung schriftlich zuzuleiten. Der Ältestenrat stellt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung endgültig fest oder ändert sie mit einfacher Mehrheit.
- (2) Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung müssen sein:
 - Entwürfe zur Geschäftsordnung,
 - Wahl einer oder eines Vorsitzenden oder einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Beratungen und Anträge zu den Aufgaben des Ältestenrats gemäß Artikel 21, Absätze 1 – 2 SdS.
- (3) Den Beratungsgegenständen gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 3 müssen die zu behandelnden Anlagen zur Information in der Einladung beigelegt werden.

§ 8 Rederecht und Antragsrecht und die Behandlung von Anträgen

- (1) Jeder Student hat im Ältestenrat zu den Beratungsgegenständen gemäß den Bestimmungen der Satzung das Antragsrecht. Diese Anträge sind schriftlich zu stellen. Eine schriftliche Begründung ist zweckmäßig. Die Mitglieder des Ältestenrates haben zu diesen Anträgen das mündliche Antragsrecht.
- (2) Das Antragsrecht zu den Beratungsgegenständen gemäß §7, Absatz 2, Nr. 1 – 2 haben ausschließlich die Mitglieder des Ältestenrats.
- (3) Das Rederecht im Ältestenrat haben die Mitglieder des Ältestenrates sowie alle Studenten, deren Interessen durch die Entscheidung des Ältestenrates berührt werden können. Hierzu zählen insbesondere die Antragsteller sowie bei Anfechtungen die Leiter der angefochtenen Wahlen oder Sitzungen.
- (4) Liegen mehrere Anträge zu einem Thema vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge vorgebracht werden:
 - Schluss der Redeliste, die Redeliste wird nach nochmaliger Eröffnung geschlossen und dann abgearbeitet
 - Beschränkung der Redezeit
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung
 - Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Nichtbefassung
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn niemand nach Aufforderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden dagegen spricht. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zur Beschlussfassung gilt direkt als angenommen. Wird Gegenrede erhoben, so wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung und Gegenrede werden nicht begründet.

§ 10 Worterteilung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann das Wort außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilen, wenn es der sachlichen Beratung nützt. Insbesondere sollen Zwischenfragen zur Information und ihre Beantwortung zugelassen werden.

- (3) Die Redeliste wird unterbrochen durch einen Antrag zur Geschäftsordnung gemäß §9 und zur Erteilung von Ordnungs- und Sachrufen gemäß der §§15, 16 der Geschäftsordnung. Erteilt der oder die Vorsitzende einen Ordnungs- oder Sachruf, so findet über diese Entscheidung keine Diskussion statt.
- (4) Nach Erschöpfung der Redeliste ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer Schlussbemerkung zu erteilen.

§ 11 Redezeit, schriftliche Erklärungen

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung es erfordert. Eine Redezeitbegrenzung auf weniger als drei Minuten ist unzulässig.
- (2) Jede Redeberechtigte oder jeder Redeberechtigter kann während der Sitzung Erklärungen zur Aufnahme in das schriftliche Protokoll abgeben. Diese Erklärungen sind zu verlesen. Sie dürfen sich nur auf den Gegenstand der Beratung oder eines Berichtes beziehen. Sie dürfen den Umfang von einer DIN A4 Schreibmaschinenseite nicht überschreiten und sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Mündliche Erklärungen zu Protokoll sind nicht möglich.

§ 12 Antragsformulierung

Ein Antrag muss so formuliert sein, dass die Abstimmung darüber mit „JA“ oder „NEIN“ durchgeführt werden kann. Der Wortlaut von Anträgen ist vor der Abstimmung vorzulesen, wenn darauf nicht einstimmig verzichtet wird.

§ 13 Stimmabgabe und Stimmfeststellung

- (1) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, vorbehaltlich der Regelungen des §9, Abs. 1 Nr. 4.
- (2) Abstimmungen in Personalfragen erfolgen auf Antrag eines Ältestenratsmitgliedes geheim.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Der Ältestenrat beschließt mit einfacher Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern keine anderen Mehrheiten erforderlich sind und begründet seine Entscheidungen.
- (2) Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben wurden.

§ 15 Ordnungsruf

- (1) Die oder der Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen. Verstößt ein Redeberechtigter gegen die Ordnung, so ruft die oder der Vorsitzende sie oder ihn zur Ordnung. Nach dem dritten Ordnungsruf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Redeberechtigten von der Sitzung ausschließen.
- (3) Nicht Redeberechtigte können ohne Vorwarnung von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 16 Sachruf

Spricht eine Rednerin oder ein Redner nicht zum Gegenstand der Beratung, so ruft die oder der Vorsitzende die Rednerin oder den Redner zur Sache. Nach dem dritten Ruf zur Sache kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort für den Punkt der Tagesordnung entziehen.

§ 17 Protokoll

- (1) Die oder der Vorsitzende fertigt ein schriftliches Ergebnisprotokoll an. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Ältestenrates unverzüglich zuzusenden. Gegen das Protokoll gibt es eine Einspruchsfrist von einer Woche. Ist diese verstrichen, so gilt das Protokoll als genehmigt und ist öffentlich auszuhängen.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit werden die Beschlüsse des Ältestenrats als Tenor der Sitzung unverzüglich nach Ende der Sitzung ausgehängt.

§ 18 Inhalt des Protokolls

Das schriftliche Protokoll enthält:

- Angaben über die Dauer der Sitzung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung.
 - Den Wortlaut aller Anträge zur Sache mit den Namen der Antragstellerinnen oder Antragsteller.
 - Das Ergebnis von Wahlen und von Abstimmungen über Anträge mit Begründung. Erfolgte eine Abstimmung nicht einstimmig, so besteht das Recht der unterlegenen Mitglieder, ein Minderheitenvotum zu Protokoll zu geben.
 - Den Wortlaut von Erklärungen, die zur Aufnahme ins Protokoll abgegeben werden.
 - Besondere Vorfälle, insbesondere Sach- und Ordnungsrufe.
- Über Teile von Sitzungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, wird lediglich ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Für den Einzelfall können Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 5/7 der Mitglieder während einer Sitzung außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 5/7 der Mitglieder des Ältestenrates geändert werden.
- (3) Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, bleiben die restlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung in Kraft.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Ältestenrates mit einer Mehrheit von 5/7 der Mitglieder in Kraft. Die Zustimmung der Mitglieder erfolgt schriftlich.
- (2) Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit, bis der Ältestenrat sich eine neue Geschäftsordnung gibt.

Martin Gisch

Vorsitzender des 53. Ältestenrates

Hinweise

- Trotz aller Sorgfalt beim Erstellen dieses Hefts können sich Fehler eingeschlichen haben; im Zweifelsfall gelten die offiziellen Veröffentlichungen, z. B. in Dienstblättern der Hochschulen des Saarlandes.
- Letztere sind größtenteils online verfügbar, z. B. auf dem Webserver der Universität des Saarlandes unter dem Stichwort „Fundstellenverzeichnis“ → „Recht der Studierenden“.
- Die dort als Änderungsordnungen angehängten Aktualisierungen der jeweiligen Dokumente wurden hier bereits eingearbeitet, so dass man auf einen Blick die aktuelle Fassung nachlesen kann.



Impressum

HERAUSGEBER: ASTA DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES
V. I. S. D. P.: DANIEL WERNER, VORSITZENDER
HAUSANSCHRIFT: CAMPUS, GEB. A5.2, 66123 SAARBRÜCKEN
POSTANSCHRIFT: UNIVERSITÄT DES SAARLANDES, ABHOLFACH 5, 66123 SAARBRÜCKEN
REDAKTION & LAYOUT: MARTIN WANKE
WWW: [HTTP://WWW.ASTA.UNI-SAARLAND.DE/](http://www.asta.uni-saarland.de/)
MAIL: [INFO@ASTA.UNI-SAARLAND.DE](mailto:info@asta.uni-saarland.de)

